

Odernheim am Glan, 25.01.2024

Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung Gemäß § 15 Raumordnungsgesetz und § 17 Landesplan- nungsgesetz (LPIG) Rheinland-Pfalz

Für das Vorhaben Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Ortsgemeinde Winterbach (Pfalz)

Ortsgemeinde: Winterbach (Pfalz)

Verbandsgemeinde: Thaleischweiler-Wallhalben

Landkreis: Südwestpfalz

ERARBEITET IM AUFTRAG VON:

Anumar GmbH
Haunwöhrer Straße 21
85051 Ingolstadt

Verfasser:

Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht

Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 AUSGANGSSITUATION UND PLANUNGSANLASS	4
2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS	5
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	5
2.2 Allgemeine Angaben zur Art und Umfang der Anlage	7
2.3 Gesetzliche Grundlagen	7
3 WESENTLICHE AUSWAHLGRÜNDE UND STANDORTALTERNATIVEN	8
3.1 Exposition und Verschattung, Flächenzuschnitt	8
3.2 Flächengröße und -verfügbarkeit, Flurstücksanzahl, Gemarkungen	8
3.3 Infrastruktur	8
3.4 Förderfähigkeit nach dem EEG	8
3.5 Prüfung von möglichen Alternativstandorten	10
3.5.1 Prüfung von Alternativstandorten in der Ortsgemeinde Winterbach (Pfalz)	10
3.5.2 Prüfung von Alternativstandorten in der restlichen Verbandsgemeinde	12
3.6 Analyse der vorgesehenen Eignungsfläche	13
3.7 Fazit	14
4 ERMITTLUNG DER GRUNDLAGEN	15
4.1 Beschreibung der raum- und siedlungsstrukturellen Ausgangslage	15
4.1.1 Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP)	15
4.1.2 Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV	17
4.1.3 Vorranggebiet für Landwirtschaft und Wirkung auf die Agrarstruktur	19
4.1.4 Vorgaben Flächennutzungsplan	20
4.2 Raum-, Siedlungs- und Infrastruktur	20
4.2.1 Raum- und Siedlungsstruktur	20
4.2.2 Infrastruktur	21
4.2.3 Verwaltungsstruktur	21
4.3 Naturschutzfachliche Untersuchung	21
5 AUSWIRKUNGEN DES GEPLANTEN VORHABENS	26
5.1 Raum-, Siedlungs- und Infrastruktur	26
5.1.1 Raumstruktur	26
5.1.2 Siedlungsstruktur	26
5.1.3 Infrastruktur	26
5.1.4 Versorgung	27
5.2 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden	27

5.3 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	27
5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	27
5.5 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	28
5.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	28
5.7 Auswirkungen auf die Schutzgüter	28
5.8 Darstellung der Konfliktsituation	33
5.9 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	33
6 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	35
7 ZITIERT E UND GESICHTETE LITERATUR	36

1 AUSGANGSSITUATION UND PLANUNGSANLASS

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert wurde, beabsichtigt die Anumar GmbH im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Winterbach (Pfalz), Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben, Landkreis Südwestpfalz, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Dadurch soll ein Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes geleistet werden.

Die Fläche liegt aufgrund der Nutzung als Ackerland innerhalb des förderfähigen Rahmens nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 h) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Hierbei soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 1 und 2 EEG). Um diese Ziele zu erreichen, ist ein Ausbau auch mit Freiflächen-Photovoltaik erforderlich. Der Ausbaupfad der Solarenergie ist in § 4 Nr. 3 EEG festgeschrieben. Dabei soll ein jährlicher Zuwachs von durchschnittlich 20 Gigawatt pro Jahr bis 2040 erfolgen.

Die derzeitige Landesregierung Rheinland-Pfalz teilt die Ziele der Energiewende und möchte eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung der Energiewende innerhalb Deutschlands einnehmen. So soll das Land in einem Korridor zwischen 2035 und 2040 die Klimaneutralität erreicht haben. Bis 2030 soll dafür die Stromerzeugung aus Photovoltaik verdreifacht werden (<https://www.rlp.de/themen/regierungsschwerpunkte/klimaschutz-und-energiewende>, Zugriff: 25.01.2024).

Aufgrund der Größe der Fläche von ca. 28,5 ha und der damit verbundenen Raumbedeutsamkeit ist eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG i.V.m. § 17 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) notwendig, welches den geplanten Standort hinsichtlich möglicher regional- und landesplanerischer Restriktionen untersucht.

Die folgenden Unterlagen dienen der Untersuchung innerhalb der Raumverträglichkeitsprüfung, ob die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit den Erfordernissen der Raumordnung vor Ort vertretbar ist und wie die Planung auf die gegebene Raumordnung abgestimmt werden kann. Es dient darüber hinaus als vorgelagertes Prüfverfahren dazu, bereits in einem frühen Verfahrensstatus die Planung zu steuern und Fehlplanungen zu vermeiden. Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der Raumverträglichkeitsprüfung wird für die nachfolgende Bauleitplanung eine hohe Planungssicherheit erreicht.

Die Flächen wurden aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung sowie der nach § 37 EEG möglichen Förderbarkeit (in der OG Winterbach (Pfalz)) als geeignete Flächen ermittelt. Gemäß dem EEG 2023 sind Freiflächenanlagen, die eine Größe von bis zu 20 MW_P aufweisen, förderfähig. Die Flächen sollen nun planungsrechtlich als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden.

Das Baurecht für die geplante Photovoltaikanlage soll im Zuge des sich anschließenden Bauleitplanverfahrens gesichert werden.

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der vorgesehene Standort für die Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt nördlich der Ortslage von Winterbach (Pfalz). Die vorgesehenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Generell werden die Ackerflächen durch die Kreisstraße K 68, die von Norden nach Süden verläuft, räumlich getrennt, wodurch das Plangebiet in Teilflächen aufgeteilt wird. Westlich der Kreisstraße grenzt zudem an einer Stelle unmittelbar eine Waldfläche an. Dadurch wird das Plangebiet abermals aufgegliedert. Somit besteht das Plangebiet grundsätzlich aus insgesamt drei Teilflächen. Darüber hinaus grenzt westlich und östlich ein dichter Waldbestand an das Plangebiet an. Jede einzelne Teilfläche wird durch Wirtschaftswege, die an die Kreisstraße K 68 anschließen und teilweise versiegelt sind, erschlossen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortsgemeinde Winterbach (Pfalz) in der Gemarkung Winterbach auf der Flur 0 und wird in drei Teilbereiche unterteilt. Das Plangebiet umfasst

- in Teilfläche 1 die Flurstücknummern 145/2, 230, 238, 238/1, 240, 242 und 245 (jeweils vollständig),
- in Teilfläche 2 die Flurstücknummer 500 (vollständig),
- in Teilfläche 3 die Flurstücknummern 410, 425, 430, 440, 442, 445, 450, 465, 480 und 490 (jeweils vollständig).

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich folgende Flurstücke (jeweils innerhalb der Gemarkung Winterbach und in der Flur 0):

- Teilfläche 1:
 - o Norden: Flurstück Nr. 218, 224 (Wirtschaftsweg) und 244 (Wirtschaftsweg).
 - o Osten: Flurstück Nr. 242/1, 245/1 und 499/6 (Kreisstraße K 68).
 - o Süden: Flurstück Nr. 145/7, 145/8 und 499/6 (Kreisstraße K 68).
 - o Westen: Flurstück Nr. 145/8, 213/3, 213/4, 213/5, 213/7 und 213/8.
- Teilfläche 2:
 - o Norden: Flurstück Nrn. 145/8.
 - o Osten: Flurstück Nrn. 499/6 (Kreisstraße K 68).
 - o Süden: Flurstück Nr. 540.
 - o Westen: Flurstück Nr. 145/8.
- Teilfläche 3:
 - o Norden: Flurstück Nrn. 284 (Wirtschaftsweg).
 - o Osten: Flurstück Nr. 310, 311, 319, 325, 328, 332, 333, 336, 338, 339, 348, 350, 360, 364, 366 und 404 (Wirtschaftsweg).
 - o Süden: Flurstück Nr. 404 (Wirtschaftsweg).
 - o Westen: Flurstück Nr. 499/6 (Kreisstraße K 68).

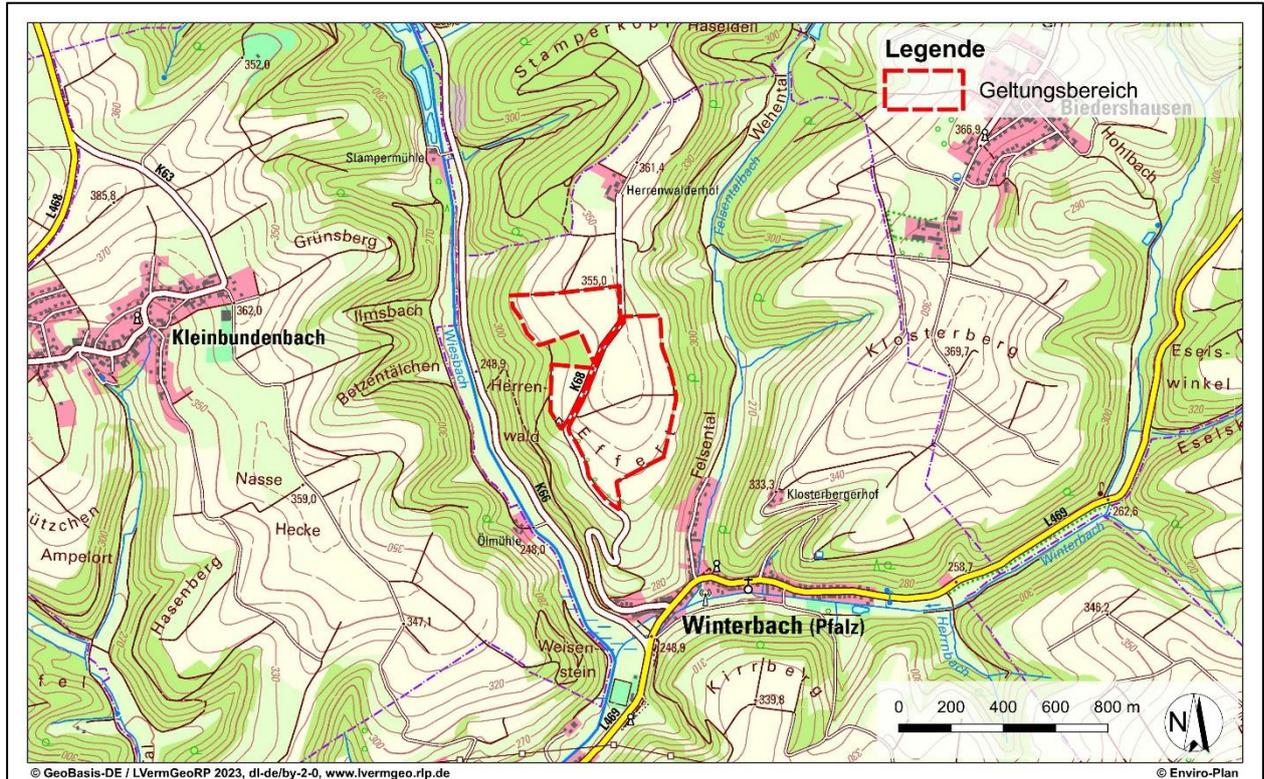


Abb. 1: Lageplan; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2023), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

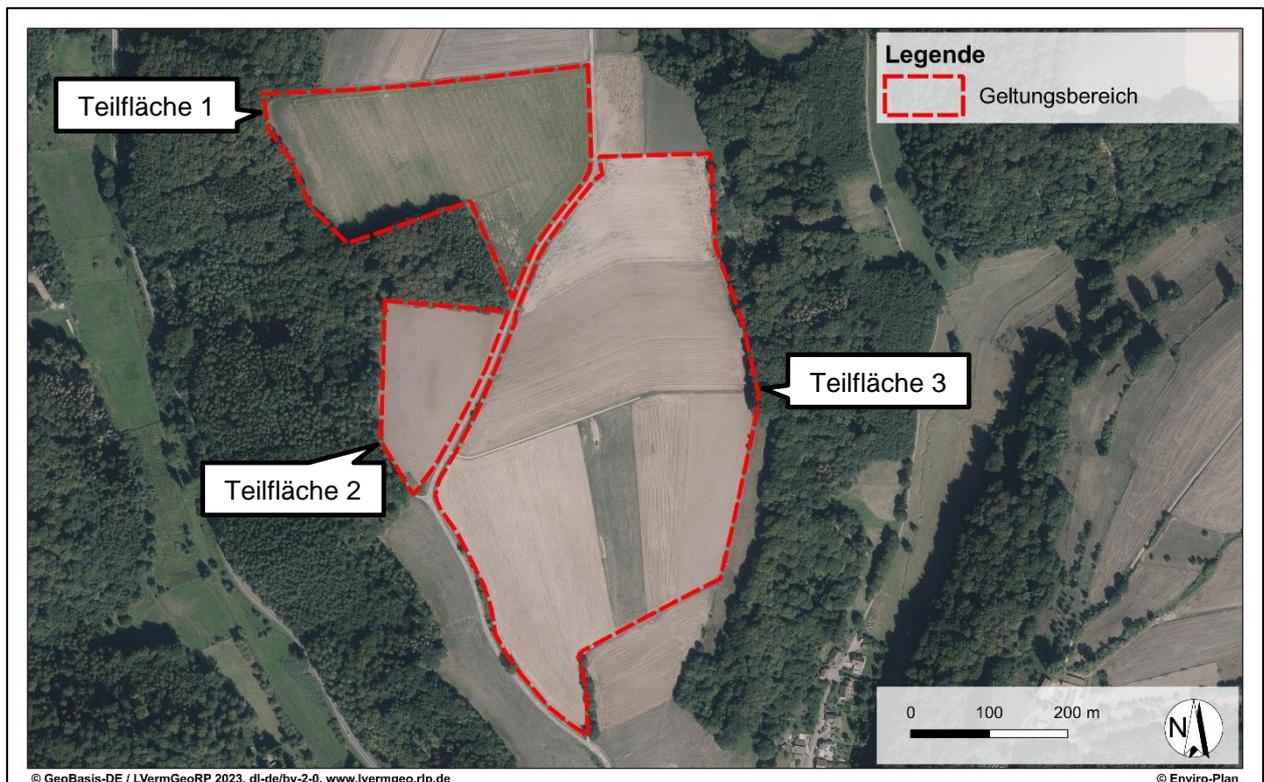


Abb. 2: Luftbild des Plangebiets; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2023), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

2.2 Allgemeine Angaben zur Art und Umfang der Anlage

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Anlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von mindestens 20 MW_P geplant.

Mit Ablauf der vertraglichen Bindung kann der Rückbau der Anlage erfolgen oder die PV-Freiflächenanlage wird noch einige Jahre ohne Förderung des EEG weiter betrieben. Anschließend erfolgt der vollständige Rückbau der Anlage. Danach können die Flächen wieder ackerbaulich genutzt bzw. als solche entwickelt werden.

Die Solarstromanlage besteht aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln. Hinzu kommt ein geschlossener Zaun mit Bodenfreiheit (mindestens 20 cm zur Bodenunterkante), der das Plangebiet einfriedet. Die derzeit vorgesehenen Komponenten sind noch nicht abschließend festgelegt und werden deshalb erst im späteren Verfahren näher beschrieben.

2.3 Gesetzliche Grundlagen

Als gesetzliche Grundlage gilt in Deutschland das Raumordnungsgesetz (ROG). In Rheinland-Pfalz sind die Vorgaben weiterhin im Landesplanungsgesetz (LPIG) verankert, solange diese dem ROG nicht widersprechen.

Die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben fällt in den Zuständigkeitsbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd). Die SGD Süd führt für Planungen und Maßnahmen, die raumbedeutsam sind und eine überörtliche Bedeutung haben, ein Raumordnungsverfahren nach § 17 LPIG durch.

Im Raumordnungsverfahren wird festgestellt,

1. ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und
2. wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können (Raumverträglichkeitsprüfung) (§ 17 Abs. 2 LPIG).

Solaranlagen gelten seit der Änderung des Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG 2023) im Außenbereich als privilegiert, wenn die Solaranlage längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und zudem eine Entfernung bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, von diesen errichtet wird (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB). Eine weitere Privilegierung liegt gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB vor, wenn es sich um eine Agri-PV-Anlage handelt, die nicht größer als 2,5 ha aufweist und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb steht.

Bei der hier vorliegenden PV-Freiflächenanlage handelt es sich um kein privilegiertes Vorhaben nach dem BauGB. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ist grundsätzlich nicht gegeben, da in der Regel davon auszugehen ist, dass öffentliche Belange beeinträchtigt sind. Da der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB (Entwicklungsgebot) aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, muss dieser im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

3 WESENTLICHE AUSWAHLGRÜNDE UND STANDORTALTERNATIVEN

Wesentliche Auswahlgründe für die Wahl eines geeigneten Standortes für PV-Freiflächenanlagen sind die Exposition, Hangneigung, Flächengröße und -Zuschnitt, die Beachtung bestehender Restriktionen aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften, die bestehende Infrastruktur und die Vorbelastung des Raumes. Darüber hinaus spielen neben raumordnerischen Belangen auch die Planungen und Ziele innerhalb der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde sowie die Verfügbarkeit der geeigneten Grundstücke eine Rolle. Auch die Wirtschaftlichkeit der geplanten PV-Freiflächenanlagen ist ein wichtiger Aspekt.

Vor dem Hintergrund des weiterhin stark steigenden Energiebedarfs, des voranschreitenden Klimawandels und den veränderten Bedingungen wegen des Ukrainekriegs wird es darüber hinaus immer wichtiger, dass erneuerbare Energien in Deutschland zeitnah und umfassend ausgebaut werden.

3.1 Exposition und Verschattung, Flächenzuschnitt

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen. Zu möglichen Verschattungsobjekten muss gegebenenfalls Abstand gehalten werden, was wiederum zu einer Reduzierung der Flächeneffizienz führt. Um die Fläche optimal ausnutzen zu können, sollte die Fläche demnach möglichst unverschattet sein. Optimal geeignet sind leicht nach Süden geneigte Flächen, mit einem kompakten Zuschnitt. Dies ermöglicht den Energieertrag pro Quadratmeter deutlich zu erhöhen. Darüber hinaus sind Flächen mit einem quadratischen oder rechteckigen Zuschnitt verwinkelten Flächen vorzuziehen. Nordhänge sind weniger für die PV-Nutzung geeignet, können jedoch mit Hilfe einer angepassten Aufständigung der Module, in Richtung Süden, ausgeglichen werden.

3.2 Flächengröße und -verfügbarkeit, Flurstücksanzahl, Gemarkungen

Eine möglichst große, zusammenhängende Fläche stellt in Bezug auf Flächennutzung (kW/Fläche) und Reduzierung möglicher Randbereiche (Sichtschutzhecken, Zaunanlagen) den Idealzustand dar. Viele kleine Standorte führen zu einer Zersiedlung und erhöhen den spezifischen Flächenverbrauch. Zur Reduzierung des landesweiten Flächenverbrauches sind entsprechende Standorte mit großen zusammenhängenden Flächen zu bevorzugen. Zu beachten ist hierbei auch die Verfügbarkeit der Fläche und die damit verbundene Eigentümerstruktur. Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen werden in der Regel vertraglich gesichert und nach Aufgabe der Nutzung ihrer vorangegangenen Nutzung wieder zugeführt. Alternativ zum Rückbau kann auch an der Fläche als Energiestandort festgehalten und die Anlage erneuert werden.

3.3 Infrastruktur

Die Zuwegung zum jeweiligen Projektstandort muss möglichst über bestehende Verkehrsanlagen gesichert sein. Die Neuanlage oder der Ausbau vom bestehenden Wegenetz führt zu einem erhöhten Flächenverbrauch, Kostensteigerung und erhöhten Eingriffen in Natur und Landschaft. Darüber hinaus stellt die Nähe zu möglichen Netzanschlusspunkten, zur Einspeisung des erzeugten Stromes, einen weiteren Faktor für die Standortwahl dar. Die Netzanbindung beeinflusst demnach sowohl die wirtschaftlichen Faktoren zur Kostenreduktion als auch die Möglichkeit zur Reduzierung notwendiger Eingriffe in die Landschaft.

3.4 Förderfähigkeit nach dem EEG

Für die Auswahl von geeigneten Flächen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen müssen zunächst die Vorgaben des aktuellen Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) berücksichtigt werden. Grundvoraussetzung in diesem Bereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, da PV-Freiflächenanlagen nach § 35 BauGB im Außenbereich nur dann privilegiert sind, wenn sie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder

Schienenwegen des übergeordneten Netzes und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m liegen.

§ 37 Abs. 1 des EEG regelt die Vergütungspflicht. Hier heißt es:

Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen

1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,

2. auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und

- a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,*
- b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,*
- c) die die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,*
- d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,*
- e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,*
- f) für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,*
- g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,*
- h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,*
- i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt oder*
- j) die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder*

3. als besondere Solaranlagen, die den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden,

- a) auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
- b) auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
- c) auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist,
- d) auf Parkplatzflächen oder
- e) auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.

Die Vergütungskategorie gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist innerhalb der Ortsgemeinde Winterbach (Pfalz) nur für verhältnismäßig kleinflächige Anlagen vorhanden. Größere sonstige bauliche Anlagen, welche sich hierfür anbieten können, fehlen.

Die Vergütungskategorien nach § 37 Abs.1 Nr. 2 a) bis g) und j) liegen in Winterbach (Pfalz) nicht vor und müssen demnach nicht weiter betrachtet werden. Die Vergütungskategorie i) kommt in der Ortsgemeinde vor, befindet sich jedoch nicht im Plangebiet. Nr. 3 kommt für das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht in Betracht.

Die Fläche des Plangebiets wird derzeit als Ackerland genutzt. Da die OG Winterbach (Pfalz) sich nach der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 zudem in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet (§ 3 Nr. 7 EEG) befindet, liegt die Fläche in einer landwirtschaftlich benachteiligten Kulisse und somit innerhalb eines Bereichs nach der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.11.2018, welche am 22.12.2021 (GVBl. S. 673) um Ackerflächen ergänzt wurde. Die Fläche liegt demnach vollständig innerhalb des förderfähigen Rahmens nach § 37 Erneuerbare-Energien-Gesetz (förderfähige Kulisse nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 h) EEG).

3.5 Prüfung von möglichen Alternativstandorten

Bei der Prüfung von möglichen Alternativstandorten werden sowohl Flächen innerhalb der Ortsgemeinde Winterbach (Pfalz) als auch Flächen in der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben untersucht.

3.5.1 Prüfung von Alternativstandorten in der Ortsgemeinde Winterbach (Pfalz)

Zunächst wird bei der Prüfung von möglichen Alternativstandorten innerhalb der Verbandsgemeinde auf das Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Winterbach (Pfalz) eingegangen, da dort die PV-Freiflächenanlage errichtet werden soll.

Innerhalb von Winterbach (Pfalz) befinden sich in der gesamten Ortsgemeinde verbreitet einige Waldbereiche, die für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wegfallen. Abgesehen von den Waldflächen und den Siedlungsbereichen ist die Ortsgemeinde ansonsten durch Landwirtschaftsflächen geprägt. Die landwirtschaftlichen Flächen befinden sich hauptsächlich in einem Vorranggebiet Landwirtschaft und weisen überwiegend eine Ackerzahl von > 40 bis ≤ 60 auf. Es bleiben lediglich kleine landwirtschaftliche Flächen übrig, die keinen Zielen der Raumordnung unterliegen und sich damit nicht in einem Vorranggebiet befinden (s. Abb. 3). Aufgrund der geringen Flächengrößen ist ein wirtschaftlicher Betrieb dieser Landwirtschaftsflächen bei einer

Realisierung mit PV-Modulen jedoch nicht gegeben, womit folglich für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb von Winterbach (Pfalz) auch auf Vorranggebiete zurückzugreifen ist.

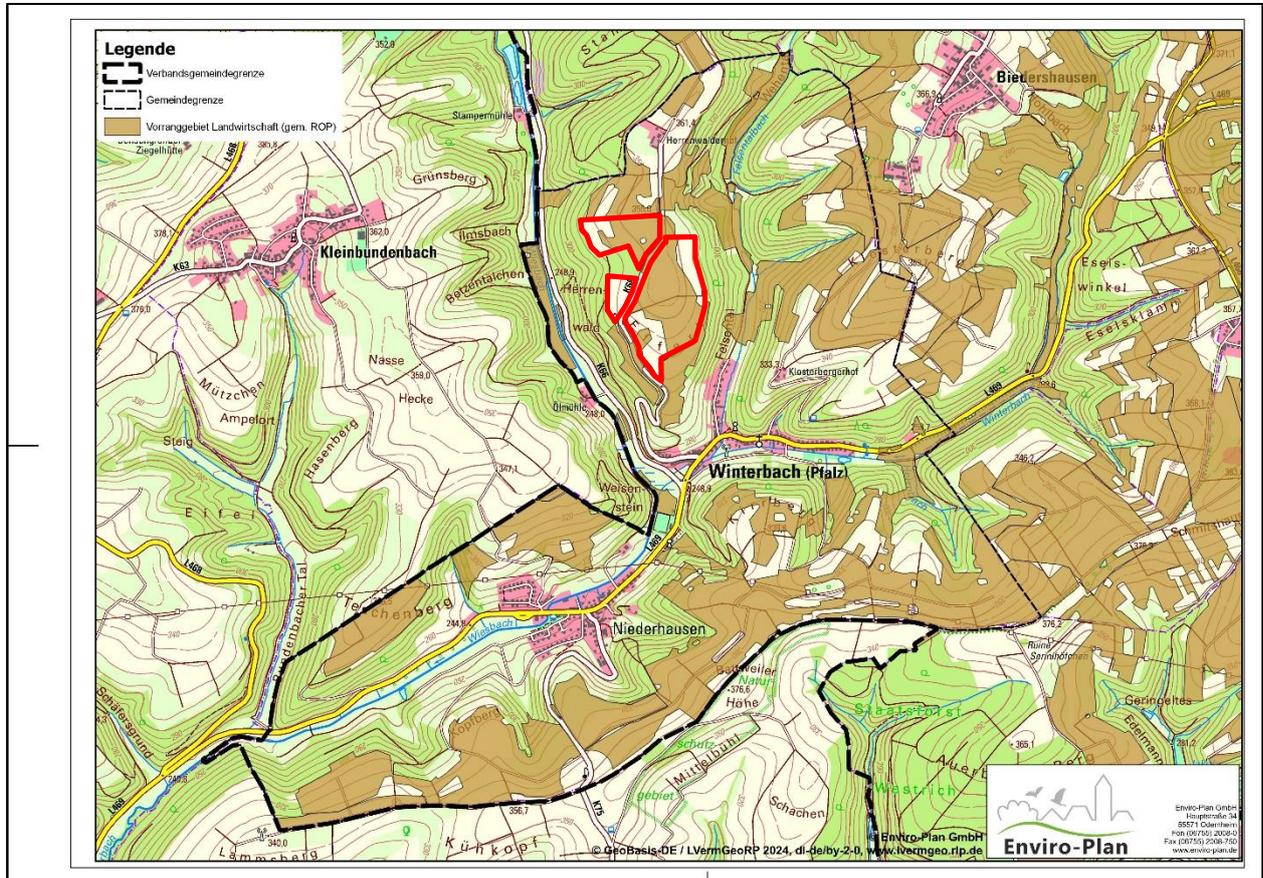


Abb. 3: Ortsgemeinde Winterbach (Pfalz) inkl. Vorranggebiete Landwirtschaft; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

Da das Plangebiet sowohl im Westen als auch im Osten an Waldflächen angrenzt und dadurch sowie durch das Relief eine Einsehbarkeit aus Richtung der Siedlung Winterbach (Pfalz) nicht gegeben ist, ist das Plangebiet aufgrund der entlegenen Lage sowie aufgrund der Südexposition für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet. Da in der Ortsgemeinde überwiegend Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, wird durch das Plangebiet lediglich ein geringer Teil in Winterbach (Pfalz) in Anspruch genommen, womit weitere Vorranggebiete weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Obendrein liegt innerhalb des Plangebiets überwiegend ein mittleres Ertragspotenzial vor, während ein Großteil der Landwirtschaftsflächen im Ortsgemeindegebiet (v.a. im Süden) Ertragspotenziale von „hoch“ aufweisen. Dasselbe lässt sich bezüglich der Bodenfunktionsbewertung ausmachen (im Plangebiet: gering; im Ortsgemeindegebiet: gering bis mittel). Die Bodengüte innerhalb des Plangebiets wird im Vergleich zu den meisten Böden im restlichen Ortsgemeindegebiet insgesamt schlechter bewertet.

Unmittelbar südlich der Siedlungsbebauung von Winterbach (Pfalz) gibt es jedoch Landwirtschaftsflächen (Grün- und Ackerland), die noch schlechtere Böden aufweisen. Dazu gehört beispielsweise das Gewann Kirrberg. Allerdings weisen die gesamten Landwirtschaftsflächen südlich der Siedlung eine Nordexposition auf, wodurch die Errichtung einer PV-Anlage trotz einer entsprechenden Aufständigung unwirtschaftlicher ist. Zudem weisen die Landwirtschaftsflächen südlich der Ortslage im Vergleich zu dem Plangebiet geringere Flächengrößen auf. Demnach kann es als unerheblich angesehen werden, dass die durchschnittliche Ertragsmesszahl von 40

im Plangebiet oberhalb der in der Ortsgemeinde Winterbach (Pfalz) bestehenden durchschnittlichen Ertragsmesszahl von 35 liegt. Die Ertragsmesszahl in Winterbach (Pfalz) reduziert sich aufgrund der einzeln im Ortsgemeindegebiet vorhandenen unterdurchschnittlichen Bodenwerte.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) wird das Plangebiet nicht als landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft dargestellt. Weiterhin befindet sich die Ortsgemeinde Winterbach (Pfalz) in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet, wodurch die Förderfähigkeit gem. EEG grundsätzlich gegeben ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass die landwirtschaftlichen Flächen in Winterbach (Pfalz) im Vergleich zu Flächen, die in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft liegen sowie nicht landwirtschaftlich benachteiligt sind, nicht von hochwertiger Qualität sind, auch wenn die Flächen teilweise als Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV ausgewiesen sind.

Geeignete Alternativstandorte mit einer solchen Flächengröße wie die des Plangebiets (etwa 28,5 ha), des guten Zuschnitts sowie der vorhandenen Südexposition sind grundsätzlich in der Ortsgemeinde Winterbach (Pfalz) nicht vorhanden. Im Allgemeinen ist eine größere zusammenhängende Fläche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mehreren kleinen und in der Landschaft verstreut liegenden Flächen vorzuziehen. Darüber hinaus hat die Ortsgemeinde am 19.07.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Die Ortsgemeinde möchte damit die Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten und dementsprechend einen Beitrag zur Energiewende leisten. Die Ortsgemeinde Winterbach (Pfalz) kommt hierdurch ihrer kommunalen Planungshoheit nach.

3.5.2 Prüfung von Alternativstandorten in der restlichen Verbandsgemeinde

Innerhalb der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben liegen, bis auf die Ortsgemeinde Maßweiler und die Gemarkung Zesenberg der Ortsgemeinde Weselberg, alle weiteren Ortsgemeinden in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet (teilweise aufgrund der Lage in der Gebietskulisse der weiteren spezifischen Kriterien) und sind demzufolge nach § 37 EEG förderfähig.

In der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben besteht eine große Anzahl an Waldbereichen, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nicht geeignet sind. Des Weiteren bestehen nicht nur in der Ortsgemeinde Winterbach (Pfalz), sondern auch in der restlichen Verbandsgemeinde überwiegend Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Auch Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund sind verbandsgemeindeweit vertreten. Vorranggebiete Grundwasserschutz sind zudem großflächig in den Ortsgemeindegebieten von Obernheim-Kirchenarnbach und Thaleischweiler-Fröschen ausgewiesen.

Analog zu der Ortsgemeinde Winterbach (Pfalz) gibt es in der gesamten Verbandsgemeinde nur kleinflächige Landwirtschaftsflächen, die keinen Zielen der Raumordnung unterliegen und sich damit nicht in einem Vorranggebiet befinden. Folglich ist für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben auf Vorranggebiete zurückzugreifen, damit eine Wirtschaftlichkeit durch eine solche PV-Anlage erwirkt werden kann.

Gemäß § 37 EEG sind auch PV-Freiflächenanlagen längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 m zu diesen förderfähig.

Entlang der Autobahnen A 8 und A 62 im Süden des Verbandsgemeindegebiets besteht bereits sowohl in der Ortsgemeinde Nünschweiler als auch in der Ortsgemeinde Höheischweiler jeweils eine PV-Freiflächenanlage. Weitere Flächen kommen hier aufgrund angrenzender Wald- und einzelner Siedlungsstrukturen entlang der jeweiligen Autobahn nicht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Betracht.

Die Autobahn A 62 verläuft zudem im nördlichen Verbandsgemeindegebiet. Dort bestehen Landwirtschaftsflächen, die mit Restriktionen, hauptsächlich bestehend aus Vorranggebiete

Landwirtschaft, versehen sind. Diese Flächen sind zudem teilweise nordexponiert und somit nicht für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen von Relevanz. Weiterhin stellen die Flächen dort gemäß LEP IV teilweise einen landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft dar.

Entlang der Bahnstrecke Landau-Rohrbach, die in der Verbandsgemeinde in den Ortsgemeinden Riesweiler-Mühlbach sowie Thaleischweiler-Fröschen entlangführen, existieren aufgrund angrenzender Waldflächen und Siedlungsbebauungen keine Alternativstandorte für die Errichtung großflächiger PV-Freiflächenanlagen bzw. nur in einer viel geringeren Flächengröße, die folglich eine geringere Wirtschaftlichkeit ermöglichen würde, ohne dass dabei Vorranggebiete der Landwirtschaft berührt werden.

Grundsätzlich besteht innerhalb der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben kaum eine zusammenhängende Fläche von relevanter Größe, die sich nicht in einem Vorranggebiet Landwirtschaft bzw. in einem anderen Vorranggebiet befindet. Das Plangebiet in Winterbach (Pfalz) kann als einer der geeignetsten Standorte abseits von Infrastrukturtrassen in der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik aufgefasst werden.

3.6 Analyse der vorgesehenen Eignungsfläche

Exposition und Verschattung

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen. Das Gelände der Teilfläche 1 steigt von Westen nach Osten von ca. 330 m auf 352 m an. Auch Teilfläche 2 weist ein Reliefanstieg von Westen nach Osten auf. Teilfläche 3 befindet sich auf einem Höhenrücken, welcher leicht bis mäßig nach Nord/Nordosten sowie stärker in Richtung Süden abfällt. Aufgrund des Höhenunterschiedes innerhalb des Plangebietes kann die Sonnenstrahlung gut ausgenutzt werden. Eine Verschattung ist dabei nicht zu erwarten.

Blendwirkung

Zu den Waldrändern ist ein (Sicherheits-)Abstand einzuhalten.

Allgemein sollen die Module mit lichtabsorbierenden, nicht spiegelnden Oberflächen hergestellt werden, wodurch eine Blendwirkung als solche schon deutlich reduziert wird. Wesentliche Auswirkungen in Form von Blendwirkungen können im nachfolgenden Bauleitplanverfahren geklärt werden.

Bodenwerte

Die Bodenwerte bzw. Ackerzahlen innerhalb des Plangebietes bewegen sich in einem Bereich von > 40 bis ≤ 60 sowie in einem Bereich von > 20 bis ≤ 40 . Die Ackerzahlen zwischen > 40 bis ≤ 60 überwiegen leicht. Innerhalb des Plangebiets kommen somit ertragsschwache bis mittlere Böden vor. Die Ackerzahlen entsprechen überwiegend denen in der Umgebung und im Gemeindegebiet. Jedoch kommen in der Ortsgemeinde einige Bereiche vor, die Ackerzahlen von ≤ 20 aufweisen. Diese Flächen befinden sich v.a. entlang von Wald- und Gehölzstrukturen oder sind von artenarmen Grünland geprägt. Aufgrund der artenarmen Bereiche liegt die durchschnittliche Ertragsmesszahl in Winterbach (Pfalz) bei 35 und somit unterhalb der durchschnittlichen Ertragsmesszahl des Plangebiets von 40. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl des Plangebiets entspricht im Allgemeinen dem Wert in der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben.

Einschränkungen durch Nutzungen bzw. Vorbelastungen

Die durch die PV-Freiflächenanlage genutzten Flächen bestehen aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen mit niedriger und mittlerer Ackerzahl, d.h. einer niedrigen bis mittleren Bodenqualität im Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen durch die Anlage, z.B. durch Blendwirkungen, kann ausgeschlossen werden, da zwischen

dem Plangebiet und der Siedlungsbebauung von Winterbach (Pfalz) dichte Waldbestände bestehen.

3.7 Fazit

Aufgrund der untersuchten Kriterien sind in der Ortsgemeinde Winterbach (Pfalz) keine besser geeigneten Flächen als die vorgesehene Fläche für eine großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage mit ca. 28,5 ha vorhanden. Die Fläche des Plangebiets überschneidet in Teilfläche 1 und Teilfläche 3 ein Vorranggebiet Landwirtschaft, unterliegt darüber hinaus allerdings keinen weiteren Restriktionen (Schutzgebiete, Landnutzung, Zuschnitt) und ist EEG-förderfähig. Die räumliche Trennung zu den Siedlungsstrukturen wird durch die angrenzenden Waldbereiche verstärkt.

Durch die Größe der Fläche kann der wirtschaftliche Betrieb sichergestellt werden. Gleichzeitig kann im Vergleich zu kleinen Anlagen die Fläche insgesamt deutlich effizienter genutzt und gleichzeitig eine größere Zersiedlung der Landschaft durch kleine Anlagen vermieden werden. Durch die südexponierte Ausrichtung der Modultische wird das Landschaftsbild ebenfalls geschont, da so eine hohe Kompaktheit der Anlage gewährleistet werden kann und die überdeckte Fläche insgesamt geringer ausfällt. Die Versiegelung innerhalb der Anlage ist sehr gering und wird nur durch Zaunpfosten sowie Gestellpfosten und Wechselrichter bedingt.

Der Boden kann sich von Eintragungen durch die landwirtschaftliche Nutzung erholen. Nach Aufgabe der Nutzung durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage kann die Fläche der Landwirtschaft wieder zur Verfügung gestellt werden.

Es erscheint grundsätzlich vertretbar, die gesamte landwirtschaftliche Fläche des Geltungsbereichs mit Freiflächen-Photovoltaik zu überplanen, obwohl in Teilfläche 1 und Teilfläche 3 Vorranggebiete für die Landwirtschaft bestehen, die etwa 60 % der Fläche des gesamten Plangebiets ausmachen. Dies liegt besonders daran, dass im Gebiet der Ortsgemeinde von Winterbach (Pfalz) sowie in der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben überwiegend Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen sind.

4 ERMITTLUNG DER GRUNDLAGEN

4.1 Beschreibung der raum- und siedlungsstrukturellen Ausgangslage

4.1.1 Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP)

Über das Landesentwicklungsprogramm möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie vorgesehen.

Aktuell befindet sich das Landesentwicklungsprogramm in seiner fünften Fortschreibung. Im Juni 2023 begann das Ministerium des Inneren und für Sport mit der Erarbeitung eines Entwurfs für das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP 5). Schwerpunkte, die herausgearbeitet bzw. überarbeitet werden sollen, sind die Nahversorgung, die Energiewende, eine zukunfts- und wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung und bedarfsgerechte Wohnflächen. Bis voraussichtlich Ende 2027 oder 2028 wird die Fortschreibung andauern.

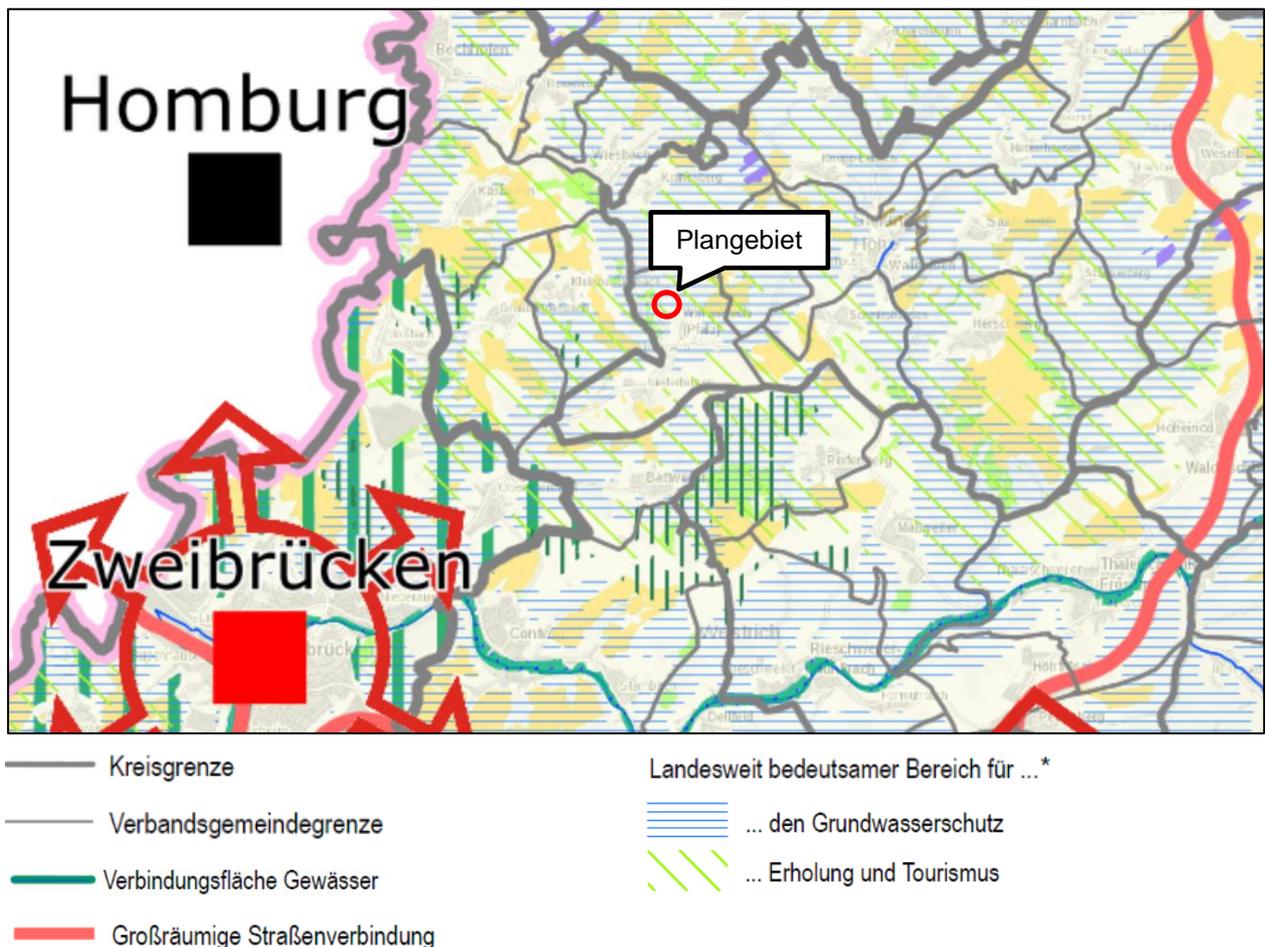


Abb. 4: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV, ungefähre Lage des Plangebiets rot eingekreist, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz; ergänzt durch Enviro-Plan GmbH 2024

Gemäß der Planzeichnung liegt das Plangebiet innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für den Grundwasserschutz sowie für Erholung und Tourismus.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Photovoltaik im Speziellen) wird zum Grundwasserschutz folgendes gesagt:

Z 103 Die natürlichen Grundwasserverhältnisse sind zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu verhindern. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.

G 105: Von den Trägern der Wasserversorgung sollen für die Trinkwassergewinnung verbrauchsnahe Grundwasservorkommen genutzt und Beeinträchtigungen oder weitere Nutzungen sollen deshalb planerisch ausgeschlossen werden. Es ist auf einen sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Trink- und Brauchwasser hinzuwirken.

Z 106: Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. Karte 12: Leitbild Grundwasserschutz).

Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module ist vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanzen zu verzichten. Die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ sind hierbei zu beachten und einzuhalten. Dadurch werden die natürlichen Grundwasserverhältnisse geschützt.

Im LEP IV wird zu Erholung und Tourismus folgendes aufgeführt:

G 133: Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.

Z 134: Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des landesweit bedeutsamen Bereichs für Erholung und Tourismus. Zukünftig wird auch weiterhin eine naturnahe Erholung möglich sein, nicht zuletzt, da die Emissionen (z.B. Staub oder Lärm) durch die PV-Anlagen äußerst gering sind. Die PV-Anlage kann auch zu Bildungszwecken genutzt werden, was unter anderem auch positive Auswirkungen auf Freizeit und Tourismus haben kann. Bei Nutzungsaufgabe der Anlage werden die Belange nicht dauerhaft berührt.

Zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

G 161: Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Z 162: Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

G 166: Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vorgesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

4.1.2 Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV

Bei der Standortwahl werden die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) Westpfalz IV aus dem Jahr 2012 betrachtet und die Vereinbarkeit der Planung mit dessen Zielen und Grundsätzen geprüft. Dieser greift die Vorgaben des LEP IV Rheinland-Pfalz auf und konkretisiert sie auf regionaler Ebene. Er löst den regionalen Raumordnungsplan Westpfalz III aus dem Jahr 2004 ab.

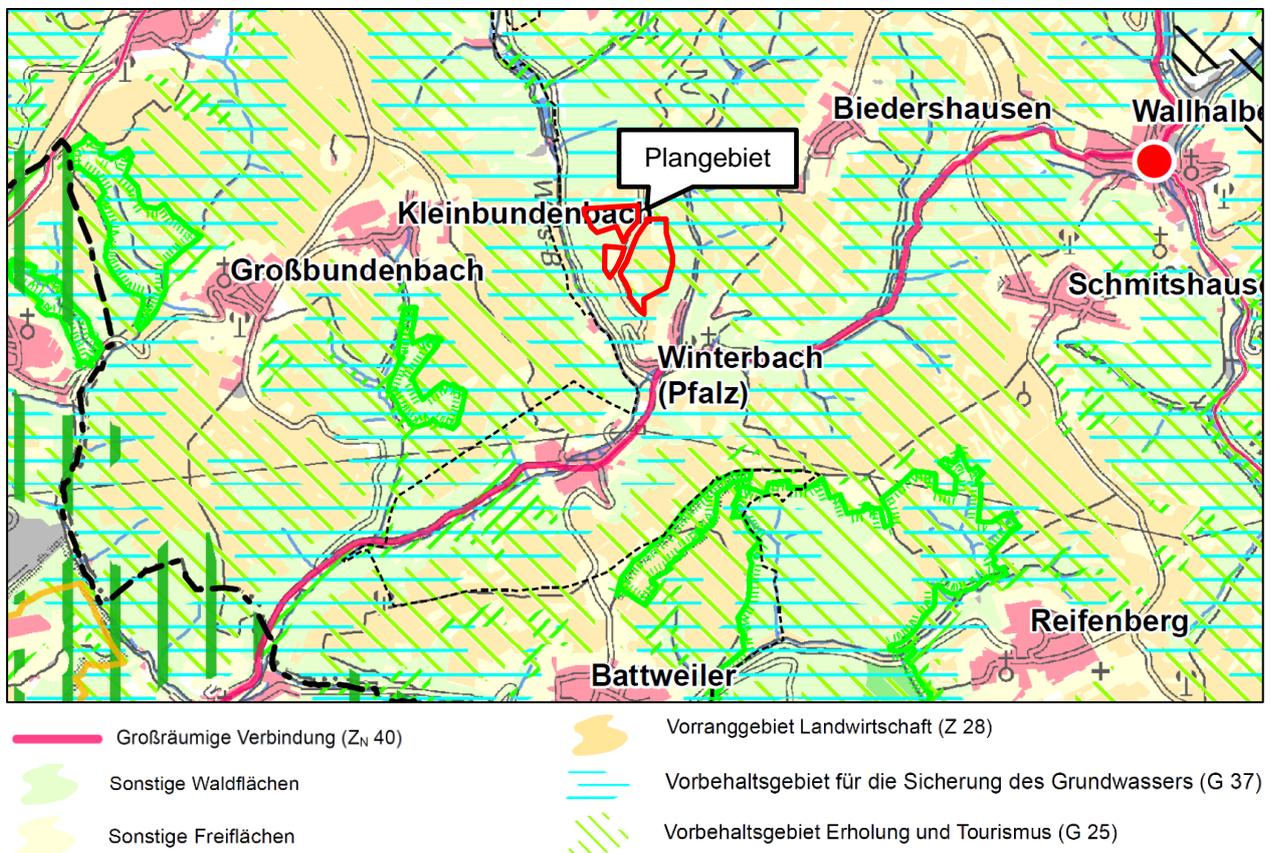


Abb. 5: Ausschnitt aus dem aktuell rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV 2020; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt das Plangebiet vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung des Grundwassers. Weiterhin befindet sich Teilfläche 3 des Plangebiets teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. Das Plangebiet liegt des Weiteren zu einem Großteil in einem Vorranggebiet Landwirtschaft (hier: Teilfläche 1 und Teilfläche 3) sowie innerhalb sonstiger Freiflächen. Im Westen und im Osten grenzen sonstige Waldflächen an. Eine parzellenscharfe Verortung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich.

Zu dem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers wird im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV folgendes gesagt:

Z_N35: Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.

G 37: Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Grundwasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation – vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen.

Bei Beachtung und Einhaltung der Vorgaben der AwSV wird dem Grundwasserschutz Rechnung getragen.

Zu dem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus trifft der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV folgende Aussagen:

Z_N24: Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

G 25: Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.

Durch die temporäre Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für Erholung zukünftig erhalten. Zudem ist die Einsehbarkeit der Fläche als eher gering einzustufen, da sich Wälder in direkter Umgebung befinden. Der touristischen Entwicklung steht eine Photovoltaik-Freiflächenanlage somit nicht entgegen. Hinzu kommt, dass gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Sie dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Zu dem Vorranggebiet Landwirtschaft wird im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV folgendes gesagt:

Z_N27: Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.

Damit werden die räumlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion geschaffen. Diese sind:

- *die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel,*
- *die Produktion nachwachsender Rohstoffe,*
- *die Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen und*

- *die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung.*

Zur Sicherung der räumlichen Voraussetzung für diese vielfältige Aufgabenwahrnehmung werden Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Z 28: Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

In der Ortsgemeinde Winterbach (Pfalz) wird ein Großteil der Flächen als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Ackerzahlen liegen dort überwiegend im mittleren Bereich (> 40 bis <= 60), vereinzelt auch darunter. Ertragsschwache Böden sind nur sehr kleinflächig vorzufinden, weswegen auf gute bzw. mittlere geeignete Böden zurückgegriffen werden muss. Das Plangebiet beinhaltet eine durchschnittliche Ertragsmesszahl von 40. Ein Großteil der Teilfläche 1 sowie der Teilfläche 3 befindet sich innerhalb eines Vorranggebiets Landwirtschaft, wodurch die Ackerzahlen dort im Vergleich zu den restlichen Flächen höher sind. Durch das Plangebiet wird lediglich ein geringer Teil des Vorranggebiets Landwirtschaft in Winterbach (Pfalz) in Anspruch genommen, womit weitere Vorranggebiete weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Durch das Vorranggebiet Landwirtschaft im Plangebiet wird ein Ziel der Raumordnung zeitweise tangiert. Hierfür ist ein separates Zielabweichungsverfahren zu beantragen.

Ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben nicht im Konflikt zu den Aussagen des Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV steht. Eine landwirtschaftliche Nutzung (insbesondere eine Grünlandnutzung) ist unter den Modulen weiterhin möglich. Auch darüber hinaus finden sich keine widersprüchlichen Aussagen zur Freiflächen-Photovoltaik Nutzung.

4.1.3 Vorranggebiet für Landwirtschaft und Wirkung auf die Agrarstruktur

Das vorgesehene Plangebiet besteht aus mehreren Flurstücken. Es sind neun verschiedene Verpächter von der Planung betroffen. Die Mehrzahl der Flächen ist an Dritte verpachtet.

Eine Existenzgefährdung für Flächeneigentümer ist nicht zu erwarten, da gesicherte Pachteinahmen im Rahmen der Nutzung mit Solarenergie für die Flächeneigentümer über mindestens 25 Jahre (eine Höchstpachtdauer von 30 Jahren wird angestrebt) gegeben sind, die im Gegensatz zum ackerbaulichen Ertrag nicht abhängig von Klima- und Umwelteinflüssen, Marktpreisen von Treibstoff, Saatgut etc. sind. Die Pachteinahmen sind im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung höher, sodass ein Verdienstausschlag sowie Existenzgefährdungen nicht zu befürchten sind – im Gegenteil, da sich die Pachteinahmen durch die Nutzung der PV-Anlage insgesamt erhöhen, kann hier von einer existenzsichernden Maßnahme für die Dauer der Nutzung gesprochen werden. Dementsprechend verbessert sich die finanzielle Situation für einen Landwirt durch den Solarpark.

Da die Modultische aufgeständert errichtet werden, findet nur eine punktuelle Versiegelung innerhalb des Plangebietes statt. Die restliche Fläche kann als Grünland hergestellt werden.

Eine Überplanung der Flächen erscheint in diesem Zusammenhang mit der bestehenden Agrarstruktur vertretbar, gerade da eine Existenzgefährdung durch zeitlich begrenzten Flächenentzug in Verbindung mit gesicherten Einnahmen durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht gegeben ist.

Die Flächen dienen somit auch weiterhin der Einnahmesicherung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Pachteinahmen und Grünpflege / Beweidung und werden nach Ende der Nutzungsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt und bleiben der Landwirtschaft somit langfristig erhalten.

4.1.4 Vorgaben Flächennutzungsplan

In der aktuell gültigen Fassung des Flächennutzungsplans (FNP) der ehemaligen Verbandsgemeinde (VG) Wallhalben aus dem Jahr 1983 inkl. FNP-Änderungen bis 2010 wird das Plangebiet vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

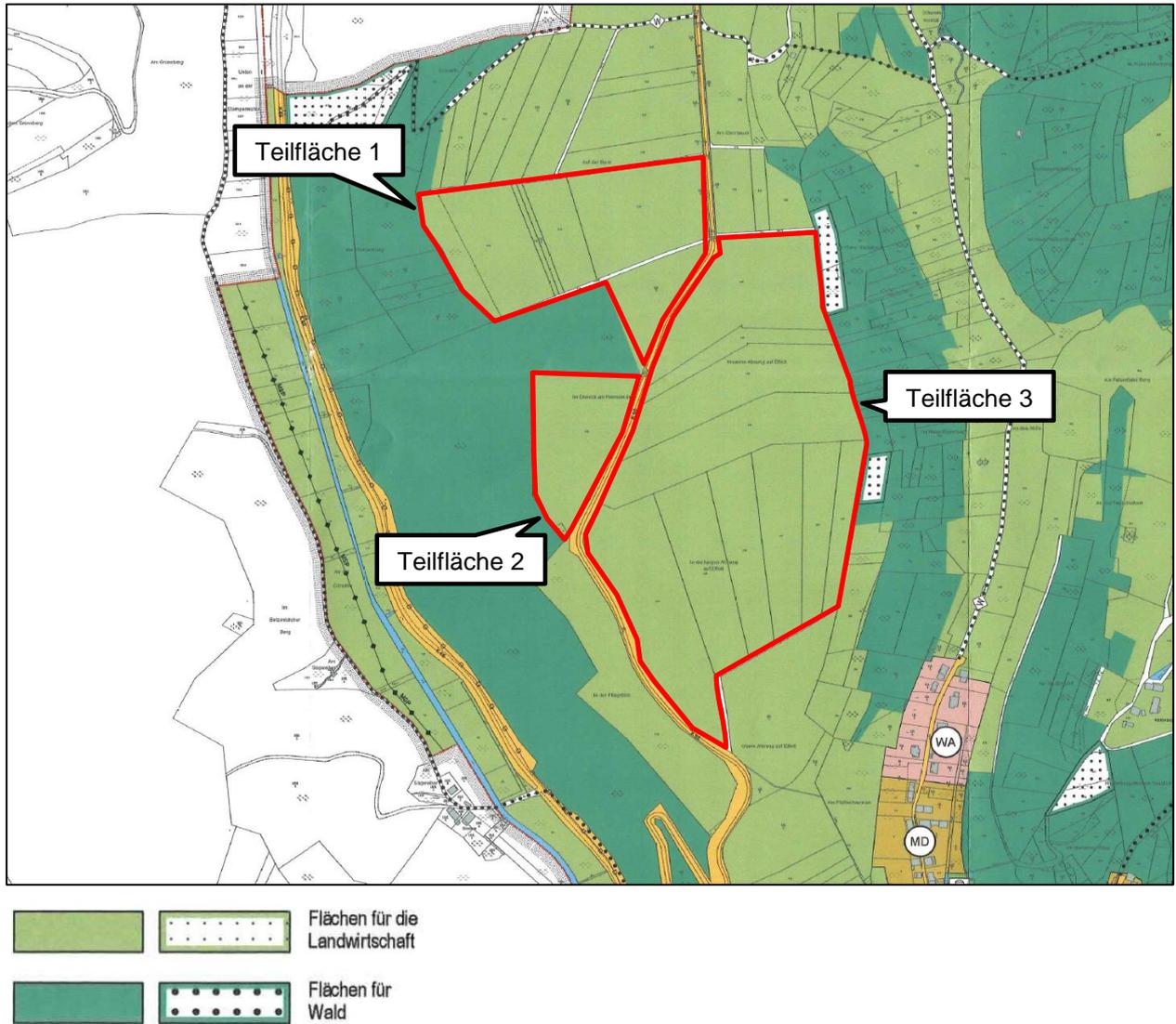


Abb. 6: Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Wallhalben; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung zu ändern.

4.2 Raum-, Siedlungs- und Infrastruktur

4.2.1 Raum- und Siedlungsstruktur

Nach der Karte 6 des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz liegt die Ortsgemeinde Winterbach (Pfalz) im ländlichen Raum. Die Stadt Zweibrücken ist mit etwa 10 km Entfernung in südwestlicher Richtung das nächstgelegene Mittelzentrum. Landstuhl als weiteres Mittelzentrum befindet sich etwa 13 km nordöstlich sowie das Mittelzentrum Pirmasens ca. 14 km südöstlich. Kaiserslautern als nächstes Oberzentrum liegt nordöstlich etwa 24 km entfernt. Die Gemarkung

Winterbach innerhalb der Ortsgemeinde Winterbach (Pfalz) grenzt an die folgenden Ortschaften (im Uhrzeigersinn, beginnend im Norden): Krähenberg, Biedershausen, Schmitshausen, Reifenberg, Battweiler, Großbundenbach und Kleinbundenbach. Krähenberg, Biedershausen, Schmitshausen und Reifenberg befinden sich innerhalb der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben, während Battweiler, Großbundenbach und Kleinbundenbach der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land angehören.

4.2.2 Infrastruktur

Das Plangebiet liegt nördlich des Siedlungskörpers von Winterbach (Pfalz) und ist über die Kreisstraße K 68 sowie über befestigte Wirtschaftswege zu erreichen. Die Autobahn A 6 verläuft etwa 8,1 km nördlich, die Autobahn A 8 ca. 9,5 km südlich und die Autobahn A 62 ungefähr 10,7 km östlich des Plangebiets. Die Landesstraße L 469 verläuft etwa 390 m südlich des Plangebiets. Wirtschaftlich und zentralörtlich ist das Gebiet hauptsächlich nach den Mittelzentren Zweibrücken, Pirmasens und Landstuhl ausgerichtet.

4.2.3 Verwaltungsstruktur

Das Plangebiet liegt innerhalb der Planungsregion Westpfalz und gehört zur Verwaltungseinheit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet im Landkreis Südwestpfalz und liegt innerhalb der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben.

4.3 Naturschutzfachliche Untersuchung

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	/		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Zweibrücker Land	FFH-7000-110	ca. 1,4 westlich sowie ca. 1,5 km südlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

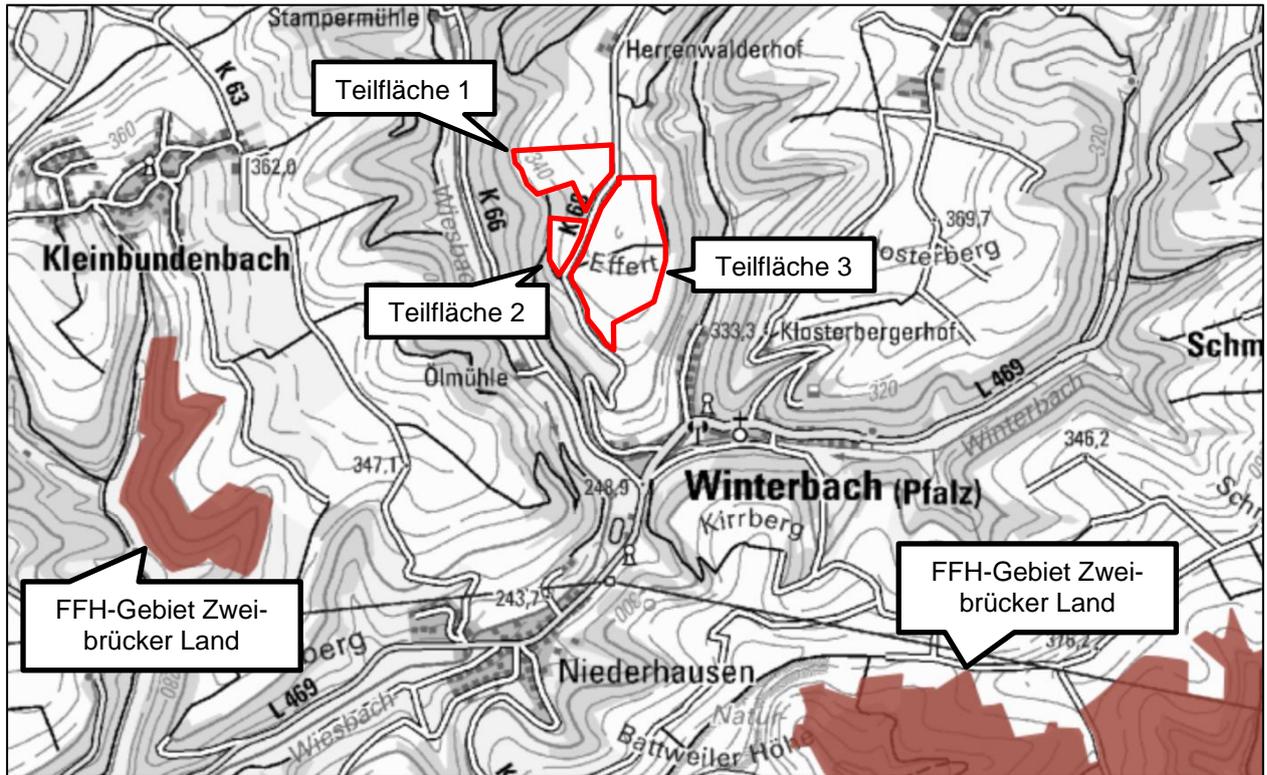


Abb. 7: FFH-Gebiet (braun) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

Das Plangebiet liegt in der Nähe des FFH-Gebietes „Zwei-brücker Land“. Andere internationale Schutzgebiete befinden sich außerhalb des in Tabelle 1 angegebenen Suchraums zum Plangebiet.

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Battweiler Höhe	NSG-7300-209	ca. 1,4 km südlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		

Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Quellbach südöstlich Herrenwalderhof nördlich Winterbach	GB-6610-0211-2008	ca. 170 m nördlich
		Schilfröhricht im Wiesbach-Tal nördlich Ölmühle	GB-6610-0199-2008	ca. 235 m westlich
		Feuchtwiesenbrachen im Wiesbach-Tal zwischen Stampermühle und Ölmühle	GB-6610-0195-2008	ca. 240 m westlich
		Feuchtwiesen im Wiesbach-Tal zwischen Stampermühle und Ölmühle	GB-6610-0197-2008	ca. 250 m westlich

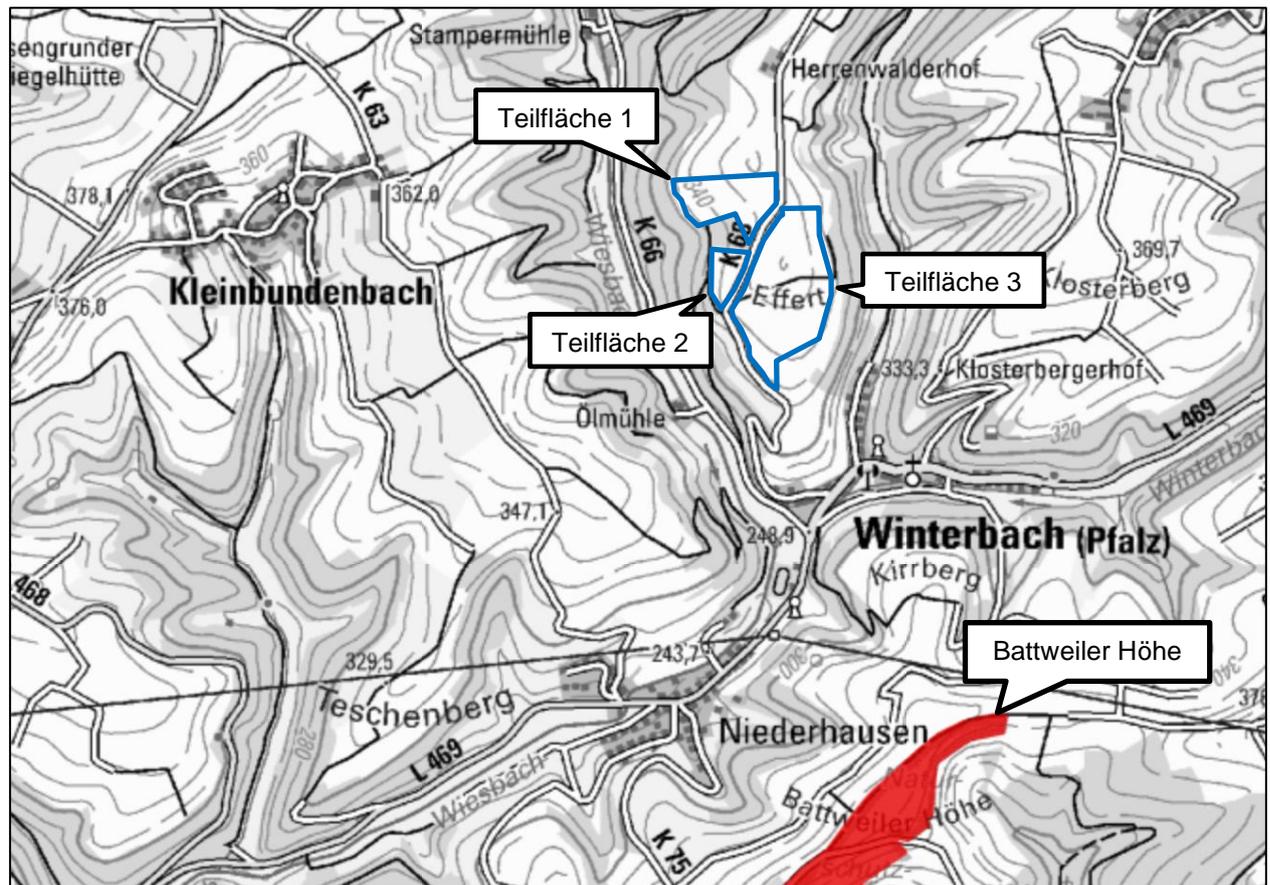


Abb. 8: Naturschutzgebiet (rot) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob blau markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

Das Plangebiet liegt in Nähe des Naturschutzgebietes „Battweiler Höhe“. Das Landschaftsschutzgebiet „Wallhalbtal-Schauerbachtal“ liegt etwa 2,4 km östlich des Plangebiets und damit außerhalb des in Tabelle 2 angegebenen Suchraumes von 2,0 km.

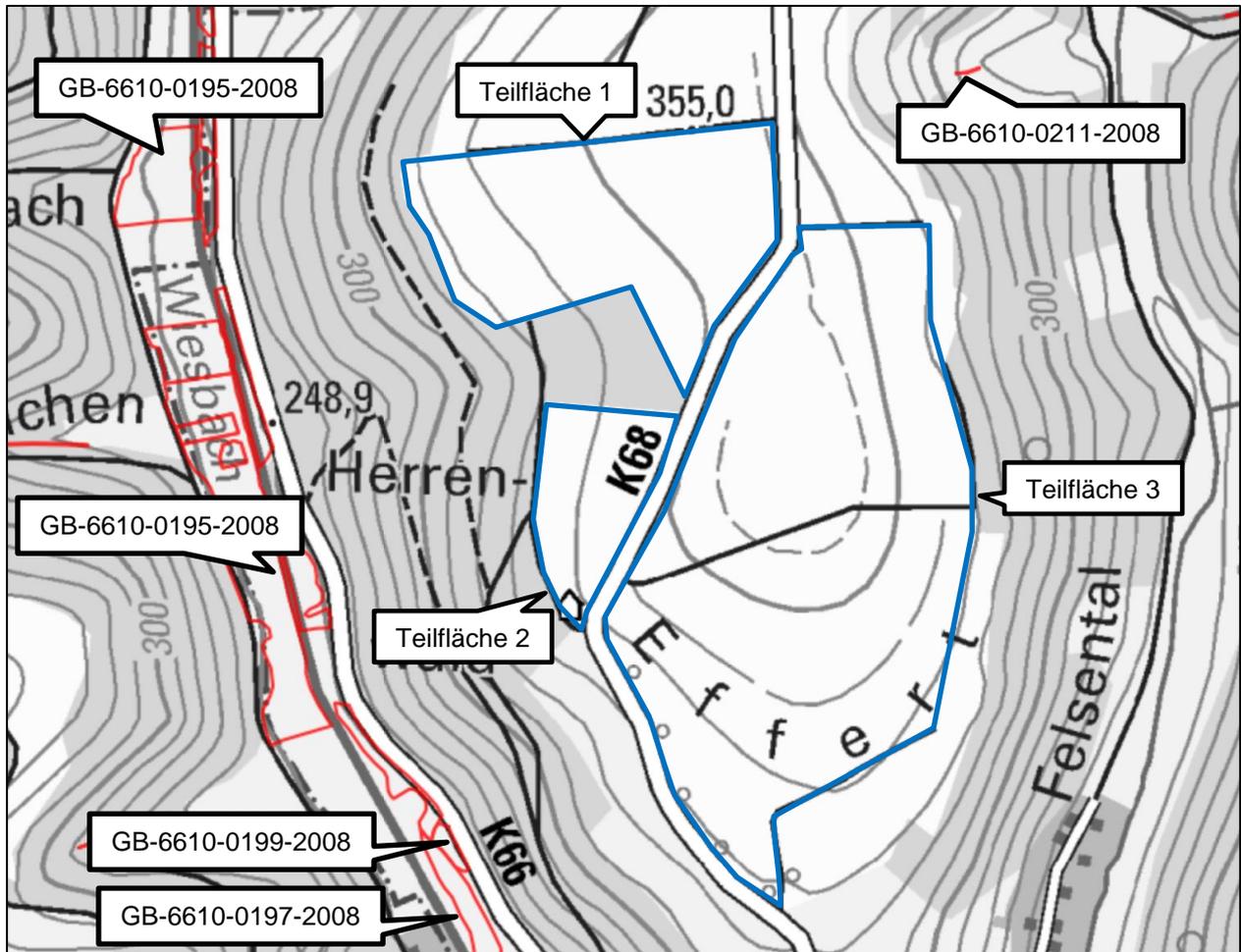


Abb. 9: Gesetzlich geschützte Biotope (rot) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob blau markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß LANIS werden keine pauschal nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope innerhalb des Geltungsbereichs oder unmittelbar angrenzend aufgezeigt. Das nächstgelegene, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Quellbach südöstlich Herrenwalderhof nördlich Winterbach“ (GB-6610-0211-2008) (Biotoptyp: Quellbach) liegt ca. 170 m nordöstlich des Plangebietes. Westlich des Plangebiets in etwa 240 m Entfernung erstreckt sich von Norden nach Süden das geschützte Biotop „Feuchtwiesenbrachen im Wiesbach-Tal zwischen Stampermühle und Ölmühle“ (GB-6610-0195-2008) (Biotoptyp: Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland). Südlich angrenzend an dieses geschützte Biotop befinden sich zwei weitere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope: „Schilfröhricht im Wiesbach-Tal nördlich Ölmühle“ (GB-6610-0199-2008) (Biotoptyp: Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten) sowie „Feuchtwiesen im Wiesbach-Tal zwischen Stampermühle und Ölmühle“ (GB-6610-0197-2008) (Biotoptyp: Nass- und Feuchtwiese). Weitere gesetzlich geschützte Biotope liegen außerhalb des in Tabelle 2 angegebenen Suchraumes von 250 m.

Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Denkmalschutz

Denkmäler sowie schützenswerte Kultur- oder sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Artenschutz

Durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen entstehen Veränderungen in der Landschaft. Durch die eingezäunten Bereiche, die Anlage von extensivem Grünland und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden entstehen wertvolle Bereiche, die den Artenschutz fördern, im Gegensatz zur vorherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Der Geltungsbereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich auf ackerbaulich genutzten Flächen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen überwiegend von Offenlandarten bzw. Boden- und Wiesenbrütern genutzt werden. Artenschutzrechtliche Belange werden im Rahmen der Bauleitplanung untersucht, um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.

5 AUSWIRKUNGEN DES GEPLANTEN VORHABENS

5.1 Raum-, Siedlungs- und Infrastruktur

5.1.1 Raumstruktur

Die Nutzungsvorgaben des ROP sind zu berücksichtigen:

Der geplante Geltungsbereich liegt nach der Gesamtkarte des RROP Westpfalz IV aus dem Jahr 2012 innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung des Grundwassers. Weiterhin befindet sich Teilfläche 3 des Plangebiets teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. Das Plangebiet liegt des Weiteren zu einem Großteil in einem Vorranggebiet Landwirtschaft (hier: Teilfläche 1 und Teilfläche 3) sowie innerhalb sonstiger Freiflächen. Im Westen und im Osten grenzen sonstige Waldflächen an.

Gemäß dem Leitfaden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Beachtung agrarstruktureller Belange beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist die durchschnittliche Bodengüte zu ermitteln, was jedoch aufgrund nicht vorliegender Werte nicht prüfbar ist. Es wird jedoch auf das Ertragspotenzial zurückgegriffen. Das Ertragspotenzial wird im Plangebiet überwiegend als mittel eingeschätzt. In der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben ist das Ertragspotenzial mittel bis hoch.

Bezugnehmend auf die geplante Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage wäre eine befristete Umnutzung der Fläche demnach vertretbar, da innerhalb der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben weiterhin Flächen für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Im Rahmen des nachgeordneten Bauleitplanverfahrens soll hierfür innerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplanes außerdem der Rückbau der Anlage, nach Ablauf der vorgesehenen Nutzung, festgesetzt werden. Nach dem Rückbau kann die Fläche wieder vollständig landwirtschaftlich genutzt bzw. als solche entwickelt werden. Notwendige Flächen außerhalb des Geltungsbereiches, zur Verlegung von unterirdischen Kabeltrassen, bleiben nahezu uneingeschränkt für die Landwirtschaft nutzbar. Eine Zerschneidung von Wirtschaftswegen für die Forst- und Landwirtschaft ist nicht gegeben. Die vorhandenen Wege werden durch das Projekt nicht überplant und behalten ihre Funktion.

5.1.2 Siedlungsstruktur

Die nächstgelegene Wohnbebauung von Winterbach (Pfalz) ist zwar lediglich ca. 170 m östlich vom Plangebiet entfernt, allerdings liegen zwischen der Siedlung und dem Plangebiet Waldflächen, wodurch die Anlage von der Ortsgemeinde Winterbach (Pfalz) nicht sichtbar sein wird. Ggf. vom Herrenwalderhof, welcher sich etwa 330 m nördlich des Plangebiets befindet, ist die Anlage bedingt und punktuell einsehbar.

Nach den „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI 2012) wird ein Abstand von mindestens 100 m zu Wohngebieten empfohlen, da aus größeren Entfernungen Blendwirkungen unbedenklich werden. Beeinträchtigungen sind hier ebenfalls nicht zu erwarten.

Weitere negative Einflüsse auf die Siedlungsstruktur sind durch die Umsetzung der Planung an dem gewählten Standort nicht begründet.

5.1.3 Infrastruktur

Die Erschließung der Fläche ist über die Kreisstraße K 68 und die daran anschließenden Wirtschaftswege möglich. Die Kreisstraße K 68 grenzt Teilfläche 3 von den Teilflächen 1 und 2 räumlich ab. Die Kreisstraße K 68 schließt im Süden an die Landesstraße L 469 an, die innerhalb der Siedlungsbebauung von Winterbach (Pfalz) in die Landstuhler Straße bzw. Zweibrücker Straße übergeht.

Im Allgemeinen sind keine erheblichen Veränderungen der Verkehrsstruktur zu erwarten. Auch die Anlieferungen während der Bauphase werden voraussichtlich zu keinen nennenswerten Umgebungswirkungen und Beeinträchtigungen führen, sofern die Erschließung über die unmittelbar angrenzende Kreisstraße und Wirtschaftswege erfolgt. Ein Ausbau von Wirtschaftswegen, um den Geltungsbereich zu erschließen, ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

5.1.4 Versorgung

Geplant ist grundsätzlich die Einspeisung des erzeugten Stromes in das öffentliche Stromnetz. Der Netzverknüpfungspunkt wird im weiteren Verfahren festgelegt.

5.2 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Durch die Aufstellung des Bauleitplans sollen die Voraussetzungen für die Realisierung einer festaufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 28,5 ha geschaffen werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Die Zuwegungen sind teilversiegelt als Schotterwege herzustellen. Vollversiegelungen sind in geringem Umfang für Trafostationen und die Modulstiftfundamente erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Weitere Erschließungen (z.B. Wasser und Abwasser) sind nicht notwendig.

5.3 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Während des Baus der geplanten PV-Anlage fallen vor allem Staub- und Lärmemissionen an und es kann zu Erschütterungen bei der Rammung der Fundamentpfosten kommen. Anlagebedingt kann es bei direkter Sonneneinstrahlung zu Lichtemissionen durch Spiegelung und Lichtreflexionen an den Moduloberflächen kommen. Eine optische Wirkung durch Reflexblendungen ist jedoch nur bei tiefem Sonnenstand (morgens und abends) westlich und östlich der Anlage sowie in sehr geringer Distanz zur Anlage zu erwarten. Während des Betriebs der PV-Anlage beschränken sich die Emissionen auf zu vernachlässigende elektromagnetische Strahlungen im direkten Umfeld der Anlage. Im Regelfall werden Solarparks während der Betriebsphase nicht großflächig beleuchtet. Im direkten Umfeld der Wechselrichter und Trafostationen (bis in wenige Meter Entfernung) können elektrische und magnetische Strahlungen entstehen. Die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV werden dabei jedoch in jedem Fall deutlich unterschritten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

In der Regel fallen bei PV-Anlagen betriebs- und anlagebedingt keine Abwässer an. Lediglich bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten können ggf. wassergefährdende Stoffe in die Umwelt gelangen, was durch entsprechende Vorgaben ausgeschlossen werden kann. Insgesamt ist der Wartungs- und Reinigungsbedarf von PV-Anlagen sehr gering. Die während der Bauphase anfallenden Abfälle sind zu sammeln und der sachgerechten Verwertung zuzuführen.

Die Versickerung des Oberflächenwassers wird vor Ort und über die belebte Bodenschicht erfolgen.

5.5 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Es liegen keine Informationen zu weiteren geplanten Vorhaben in der Umgebung des Plangebiets vor, mit denen es zu Kumulationswirkungen kommen könnte.

5.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Besondere Risiken aufgrund von Unfällen oder Katastrophen sind für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Mögliche Unfälle sind in Form von Brandereignissen denkbar. Hierfür können bei Bedarf entsprechende Brandschutzkonzepte erstellt werden, die das Risiko für potenzielle, nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, Kulturgüter sowie die Umwelt minimieren können. Da ein ausreichender Abstand zu dem angrenzenden Wald eingehalten wird, ist ein Übergreifen eines möglichen Brands auf den Wald nicht zu befürchten.

5.7 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Durchführung der Planung kann Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter haben. Im Folgenden werden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der vorliegenden Anlage in Verbindung mit deren Größe und weiteren speziellen Merkmalen anhand von allgemeingültigen Erkenntnissen und Facheinschätzungen analysiert.

Schutzgut Mensch:

Grundsätzlich sind PV-Freiflächenanlagen emissionsarm und verursachen im Betrieb insbesondere keine Lärmbelastungen. Risiken für den Menschen durch Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten, da diese Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten. Im Hinblick auf den Brandschutz sind entsprechende Schutzkonzepte zu erstellen, die Risiken bei Bränden reduzieren oder ausschließen. Zudem wird die Betriebstechnik nicht ungeschützt errichtet und die Erdkabel unterirdisch verlegt. Aufgrund der Entfernung zu Siedlungsbereichen sind bei Bränden keine Auswirkungen zu erwarten.

Während der Bauphase ist mit baubedingten Staub- und Lärmemissionen durch die Baufahrzeuge zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch auf die Bauphase beschränkt und damit als temporär zu betrachten.

Die naturgebundene Erholung kann durch Photovoltaikanlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dabei kann es zu einer Verringerung bzw. Veränderung von Flächen mit Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sowie der Erholungseignung kommen.

Weiterhin können Photovoltaikfreiflächenanlagen bei direkter Sonneneinstrahlung zu Blendwirkungen durch Reflexionen führen. Diese sind gemäß der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI 2012) für Immissionsorte, die weiter als 100 m entfernt sind, aufgrund der großen Entfernung unwahrscheinlich. Jedoch können bei größeren Photovoltaik-Anlagen, wie die vorliegend geplanten, auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein (ebd.).

Durch die Lage des Plangebiets angrenzend an Waldbereiche sowie aufgrund der Entfernung können Blendwirkungen auf die daran anschließenden Siedlungsbebauungen von Winterbach (Pfalz) vollständig ausgeschlossen werden. Zu der angrenzenden Kreisstraße K 68 sind Blendwirkungen durch Reflexionen nicht ausgeschlossen.

Schutzgut Pflanzen:

Die von PV-Modulen überdeckte Fläche des Plangebiets soll zu extensiven Grünland entwickelt werden. Im gesamten Bereich werden aufgrund unterschiedlicher Standortfaktoren (u.a. Licht und Wasser) kleinräumig abwechselnde Bereiche, die als mittel- bis hochwertig einzuschätzen sind, entstehen.

Die Flächen werden als Ackerland genutzt. Aufgrund der aktuellen Nutzung ist von einem artenarmen Ackerland und dementsprechend geringem Tierartenspektrum auszugehen. Hinweise zum Vorkommen von gefährdeten Arten liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Ein Vorhandensein geschützter Tier- und Pflanzenarten ist im Rahmen der Bauleitplanung durch Erfassungen abzuklären. Gleichzeitig sind entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu treffen, die im Rahmen der Umweltprüfung dargestellt werden.

Eine genauere Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungsstrukturen wird im weiteren Bauleitplanverfahren vorgenommen. Jedoch lässt sich hinsichtlich der momentanen Bewirtschaftung der Ackerlandfläche im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz folgende Aussage treffen: Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des daraus resultierenden geringen Artenspektrums meist ubiquitärer Arten besitzt landwirtschaftlich genutztes Ackerland eine geringe ökologische Wertigkeit.

Mit positiven Umwelteffekten auf die Artenzusammensetzung ist generell zu rechnen, wenn durch ein Vorhaben Flächen mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (z.B. intensiv genutzte Ackerlandschaft) genutzt und im Vergleich zum Bestand aufgewertet werden. Bei extensiver Pflege können sich derartige Standorte zu wichtigen Rückzugs- oder Trittsteinbiotopen entwickeln.

Die genaue Analyse hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf die vorhandenen Pflanzen erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung.

Schutzgut Tiere:

Die Überplanung von Ackerlandflächen kann zu Verschiebungen der Lebensräume und zu Veränderungen in der Siedlungsdichte von bestimmten Brutvögeln sowie von Zug- bzw. Rastvögeln führen. Aufgrund der Lage der Fläche in einem ackerbaulich intensiv genutzten Bereich ist ggf. ein Vorkommen einzelner Offenlandarten (wie z.B. die Feldlerche) möglich. Hinsichtlich der weitläufigen Waldflächen erscheint jedoch das Habitatpotenzial für Brutvögel, aber auch das Potenzial als Rastfläche für Zugvögel, im Geltungsbereich als eher gering. Eine faunistische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung kann hierzu genaue Aussagen treffen.

Die bestehenden Ackerlandflächen dienen bisher durch die Bewirtschaftung nur eingeschränkt als Lebensraum für Insekten. Nach Errichtung der PV-Anlage mit der Unternutzung extensives Grünland und durch entstehende Standortmosaik (unterschiedliche Licht- und Feuchteverhältnisse) ist von einer Aufwertung für Insektenlebensräume auszugehen.

Durch die Realisierung des Vorhabens werden landwirtschaftlich genutzte Ackerlandflächen als hochwertigere, extensive Grünlandflächen entwickelt. Weiterhin ist eine Beweidung möglich. Generell ist durch die Nutzungsextensivierung grundsätzlich von einer Erhöhung der Artenvielfalt auszugehen. Da die Unterkante der Modultische einen größeren Abstand (≥ 80 cm) zur Geländeoberfläche einhält, ist die gesamte Fläche auch zukünftig für Tiere, insbesondere Vögel zugänglich. Zur Gewährleistung der Passierbarkeit der Fläche für bodenlebende Kleintiere wird ein Abstand der Einfriedung von mindestens 20 cm zur Geländeoberfläche eingehalten. Dadurch wird eine Barrierewirkung der Umzäunung verhindert.

Sonstige Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder dem Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung und dem Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind, bleiben nach dem aktuellen Kenntnisstand von dem Vorhaben unberührt, werden jedoch im Rahmen des

Bauleitplanverfahrens gutachterlich geprüft. Bei entsprechendem Ergebnis wird nach dem Prinzip Vermeiden, Vermindern, Ausgleichen vorgegangen.

Schutzgut Boden:

Der Boden des Plangebiets besteht hauptsächlich aus sandigem Lehm (sL) sowie aus stark lehmigem Sand (SL). Teilfläche 1 weist überwiegend diese Bodenarten sowie im westlichen Bereich teilweise lehmiger Sand (IS) auf. Teilfläche 2 besteht ausschließlich aus stark lehmigen Sand (SL), während in Teilfläche 3 sandiger Lehm (sL) überwiegt und weiterhin im Osten sowie im Süden der Teilfläche 3 Böden aus stark lehmigen Sand (SL) vorkommen. Die Ackerzahlen liegen sowohl zwischen >40 bis ≤ 60 sowie zwischen >20 bis ≤ 40 , wobei die Ackerzahlen zwischen >40 bis ≤ 60 leicht im Plangebiet überwiegen. Das Ertragspotenzial wird hauptsächlich als mittel eingeschätzt. Lediglich in Teilfläche 1 sowie in Teilfläche 3 besteht teilweise ein hohes Ertragspotenzial. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl im Plangebiet liegt bei 40.

Baubedingt ist z.T. mit Beeinträchtigungen des Bodens zu rechnen. Insbesondere durch schwere Baufahrzeuge (Materialtransport) kann es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung oder Bodenumlagerung kommen. Dies betrifft sowohl die Bauabläufe (z.B. Transport, Lagerung und Aufstellung der Module) als auch die Verlegung der Erdkabel.

Durch die üblicherweise verwendeten Fundamenttypen (gerammte Stahlrohre statt Betonfundamente) kann der Versiegelungsquotient der genutzten Fläche auf deutlich unter 5 % reduziert werden. Derzeit liegt die Versiegelung bei Reihenaufstellung in der Größenordnung $< 2\%$. Durch diesen vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad bleiben die Eingriffe in den Boden insgesamt ebenfalls auf ein Mindestmaß reduziert. Auf eine Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen ist im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans zu achten.

Der Anteil der überschilderten Flächen an den bebaubaren Flächen liegt im ebenen Gelände bei max. 75 %. Diese Flächen sind durch den i.d.R. großen Abstand der Modulunterkante vom Boden (ca. 80 cm) nicht als versiegelt einzustufen. Unterhalb der Tische kann sich in den trockenen Sommermonaten die Feuchtigkeit halten, sodass wertvolle Lebensräume für Tiere im Vergleich zu ausgetrockneten Flächen im Umkreis entstehen können.

Durch die Nutzung als Grünland unter und zwischen den Modulreihen kann die Bodenerosion weitgehend reduziert bzw. vermieden werden. Entsprechende Festsetzungen können im Bebauungsplan getroffen werden.

Durch die langjährige Ruhe der Böden ohne Bodenbearbeitung, Eintrag von Bioziden, Pflanzenschutzmitteln oder Kunstdünger können diese sich regenerieren und stehen für eine landwirtschaftliche Nutzung danach in vollem Umfang wieder zur Verfügung. Die Bodenfunktionen bleiben insgesamt erhalten.

Schutzgut Wasser:

Fließende Gewässer sind von der Planung nicht betroffen. Ca. 240 m westlich des Plangebiets verläuft der *Auerbach* (hier *Wiesbach* genannt), ein Fließgewässer 3. Ordnung. Weiterhin verläuft der *Felsentalbach*, ebenfalls ein Gewässer 3. Ordnung, etwa 260 m östlich des Plangebiets sowie der *Klosterbergbach* (Gewässer 3. Ordnung), welcher in den *Felsentalbach* mündet, etwa 280 m östlich des Plangebiets. Nächstgelegene Stillgewässer befinden sich nordwestlich in etwa 600 m entlang des *Auerbachs* (hier *Wiesbach* genannt).

Die Versiegelung von Bodenflächen mit nachfolgender Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlag ist begrenzt. Die Solarmodule sind im Abstand zur Bodenfläche angeordnet, d.h. sie führen zu keiner wesentlichen Versiegelung des Bodens. Schadstoffeinträge durch Baumaschinen oder andere Fahrzeuge sind durch die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften auszuschließen. Das anfallende Regenwasser versickert z.T. vor Ort, z.T. läuft das Regenwasser von den Modulen ab und versickert dann im anstehenden Boden.

Durch die Inanspruchnahme von Boden im Bereich des Fundaments der ggf. benötigten Trafostationen ist die Versickerung teilweise eingeschränkt. Im Bereich des Fundaments der Trafostationen ist von einer Vollversiegelung der Fläche auszugehen, im Bereich der kleinflächigen temporären Lagerflächen ist von einer Teilversiegelung auszugehen, wobei das Regenwasser vor Ort versickert wird.

Von der Anlage selbst gehen keine gefährlichen Stoffe aus und es sind somit keine Einträge in das Wasser zu erwarten.

Schutzgut Luft / Klima:

Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen können lokalklimatische Veränderungen auftreten. Die Temperaturen unter den Modulreihen können durch die Überdeckungseffekte tagsüber deutlich unter den Umgebungstemperaturen liegen. In den Nachtstunden liegen die Temperaturen unter den Modulen dagegen einige Grade über den Umgebungstemperaturen. Somit kann durch die Überbauung der Flächen die nächtliche Kaltluftproduktion beeinträchtigt werden.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ist nur dann zu erwarten, wenn durch ein Vorhaben eine Fläche überbaut wird, die durch die Produktion von Kaltluft und ihre Lage im Einflussbereich eines klimatischen Belastungsraums eine lufthygienische Ausgleichsfunktion einnimmt. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Freilandklimatops. Freilandklimatope zeichnen sich durch eine starke nächtliche Kaltluftproduktion aus. Das Plangebiet grenzt zudem westlich und östlich direkt an einen Waldbestand an, womit ein direkter Bezug zu der Siedlung von Winterbach (Pfalz) nicht gewährleistet ist. Damit ist die lufthygienische Ausgleichsfunktion des Plangebiets für den Siedlungsbereich von untergeordneter Bedeutung.

Mikroklimatische Veränderungen im Bereich der Modultische bleiben auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt und haben keine großräumigen, klimarelevanten Auswirkungen.

Durch die Nutzung der erneuerbaren und emissionsfreien Sonnenenergie werden Luftschadstoffe, wie sie bei der Stromproduktion aus fossilen Kraftwerken entstehen, vermieden. Dies führt zu einer Reduzierung der CO₂-Emissionen und damit zu einem positiven Effekt auf den globalen Klimawandel.

Schutzgut Landschaft:

Ausgangspunkt für die Bewertung eines Vorhabens sind gem. § 1 Nr. 3 BNatSchG die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft.

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft „Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet“, genauer in der „Sickinger Höhe“ (Nr. 180.2) und zählt zum Landschaftsgrundtyp „Offenlandbetonte Mosaiklandschaft“. Weiterhin liegt das Plangebiet im Naturraum „Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet.“

PV-Freiflächenanlagen führen aufgrund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und Materialverwendung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Durch die Inanspruchnahme von zuvor landwirtschaftlich genutzten Freiflächen werden Offenlandstandorte beansprucht, die keine Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen aufweisen. Die Anreicherung der Landschaft mit technogenen Elementen nimmt weiter zu, jedoch hängt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stark von der Einsehbarkeit der Fläche und damit von der Fernwirkung der Anlage ab. Eine Einsehbarkeit und Fernwirkung der Anlage ist bei dem Planungsgebiet durch die Lage nur bedingt und punktuell von Norden (ggf. vom Herrenwalderhof) sowie von Süden aus gegeben. Eine genaue Betrachtung ist im Rahmen der Bauleitplanung, bzw. der Umweltprüfung vorgesehen. Zusätzlich können in der Bauleitplanung verschiedene Maßnahmen festgesetzt werden. Um negative Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausschließen zu können, können die Flächen etwa an den betroffenen Stellen eingegrünt werden.

Die naturgebundene Erholung kann durch Photovoltaikanlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dabei kann es zu einer Verringerung bzw. Veränderung von Flächen mit Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sowie der Erholungseignung kommen. Aufgrund der aktuellen Nutzung als Ackerlandfläche sowie aufgrund der Lage kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner (wesentlichen) Verschlechterung der Erholungseignung kommt.

Bei dem Plangebiet und dem direkten Umfeld der Fläche handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte sowie bewaldete Flächen. Die Anlage kann zusätzlich ggf. an einigen Bereichen eingegrünt werden, sodass der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert wird.

Die Baukörper und die Solarmodule werden eine Höhe von ca. 4,0 m nicht überschreiten. Durch ggf. randliche Eingrünung und die gleichzeitige Entwicklung von Grünland wird die Anlage in die Umgebung eingebunden. Baustelleneinrichtungen können kurzfristige visuelle Beeinträchtigungen darstellen. Vorhandene Wegebeziehungen werden ebenso wie Sichtbeziehungen nicht durch die Planung beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind also insgesamt gering und können im Rahmen späterer Planungen genauer geprüft werden.

Schutzgut Fläche:

Die Eignungsfläche befindet sich auf un bebauten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen. Im näheren oder weiteren Umfeld befinden sich weitere landwirtschaftliche Bereiche sowie Waldstrukturen und dörfliche Siedlungsstrukturen.

Besondere Flächenfunktionen erfüllen die Flächen mit Ausnahme der Nutzung als Ackerland nicht. In Teilfläche 2 befindet sich im Südwesten entlang des Waldes eine Schutzhütte.

PV-Freiflächenanlagen führen durch den vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad und die befristete Dauer der Nutzung zu keinem dauerhaften Verlust von Freiflächen und deren Funktionen. Die Trennwirkungen solcher Anlagen in der Landschaft sind im Vergleich zu linearen Strukturen (wie z.B. Straßen) ebenfalls gering und nicht dauerhaft.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Geschützte oder schützenswerte Kulturgüter sind auf der vorgesehenen Fläche nicht bekannt.

Biologische Vielfalt:

Aufgrund der bisherigen Nutzung als Ackerland ist eine insgesamt eingeschränkte biologische Vielfalt innerhalb der untersuchten Fläche zu erwarten. Durch die temporäre Umwandlung in hochwertigeres Grünland und dem Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteln kann hier eine Steigerung der Artenvielfalt bei Tieren und Pflanzen erreicht werden. Beeinträchtigungen sind für Vogelarten möglich, die offene Ackerlandflächen als Bruthabitat nutzen. Entsprechende Untersuchungen und die Festsetzung von ggf. erforderlichen Maßnahmen können auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

Artenschutz

Für die Umsetzung der geplanten PV-Freiflächenanlage sind die Belange des speziellen Artenschutzes besonders zu berücksichtigen.

Das Plangebiet bietet möglicherweise für planungsrelevante, europäisch geschützte Arten der Artengruppen Avifauna, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge ggf. geeignete Habitate.

Im Zuge der Bauleitplanung werden im weiteren Verlauf des Verfahrens potenzielle Vorkommen dieser Artengruppen im Plangebiet überprüft und auf Grundlage einer Wirkungsprognose festgestellt, ob bzw. inwiefern das Vorhaben zu einer Betroffenheit der zu erwartenden/nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten führen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen, die zu einem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen könnten, müssen ausgeschlossen werden.

Als mögliche Vermeidungsmaßnahmen kommen bspw. Vorgaben zur Entwicklung/ Bewirtschaftung der Flächen unterhalb der Modulkonstruktionen, Flächenaussparungen, Bauzeitenregelungen oder Vergrümnungsmaßnahmen in Betracht.

Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen:

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist das folgende Wirkungsgefüge mit entsprechenden Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

- Flächenverbrauch und Bodenveränderung durch Bodeninanspruchnahme und Veränderungen des Niederschlagsverhaltens,
- Zerschneidung und Barrierewirkung durch den notwendigen Zaun (20 cm Bodenfreiheit) um die beplante Fläche,
- Veränderung der Vegetation auf der Fläche des Solarparks durch Überschattung und Überbauung,
- visuelle Wirkungen auf das Landschaftsbild,
- kleinklimatische Veränderungen des Nahbereichs um die Anlagen.

Aufgrund der derzeit landwirtschaftlichen Nutzung ist aktuell für nahezu alle Schutzgüter eine geringe Bedeutung des Plangebiets abzuleiten. Durch die landwirtschaftliche Nutzung ist die Fläche für anspruchsvolle Tier- und Pflanzenarten eher weniger geeignet. Für Brutvögel bieten die angrenzenden Waldflächen geeigneteres Habitatpotenzial. Besondere Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

PV-Freiflächenanlagen, mit denen aus Sonnenlicht erneuerbare Energie produziert wird, haben zudem einen positiven Effekt auf die CO₂-Emissionen und den Klimawandel, der für Veränderungen der Bedingungen auf der ganzen Welt sorgt. Daher sind die kleinflächigen Veränderungen mit ihren Verzahnungen in den verschiedenen Schutzgütern als weniger erhebliche Beeinträchtigung zu betrachten als der Klimawandel global.

5.8 Darstellung der Konfliktsituation

Die vorgesehene Fläche, mit einer Gesamtfläche des Geltungsbereiches von ca. 28,5 ha, wird derzeit als Ackerland genutzt. Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen werden nicht negativ beeinträchtigt.

Es ist vorgesehen, die Fläche unterhalb der Modultische und zwischen den Tischreihen als extensive Grünlandfläche einzusäen sowie eine Beweidung zu ermöglichen. Für die Schutzgüter Boden und Wasser ist durch den Aufbau der Module bzw. der Modultische und der damit verbundenen Versiegelung von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Durch die Aufständerrung wird der Boden nur geringfügig und punktuell versiegelt, die Versickerung von Niederschlagswasser bleibt aus denselben Gründen weiterhin gewährleistet.

Ebenso besteht eine nur geringe Beeinträchtigung für die Schutzgüter Mensch und Erholung. Die optische Wirkung der Anlagenmodule wird durch die Lage und Exposition gemindert.

Das Schutzgut Klima / Luft ist ebenfalls nicht betroffen. Durch die Errichtung der Anlage werden die Klimafunktionen der Planfläche nicht beeinträchtigt.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Insgesamt sind erhebliche, nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen nicht zu verzeichnen.

5.9 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden bei der weiteren Planung berücksichtigt:

Schutzgut Flora/Fauna

- Gewährleistung der Passierbarkeit des Planungsgebietes für Kleintiere durch Anordnung der Einfriedung in einer Höhe von mindestens 0,20 m über Geländeoberkante,
- Entwicklung von extensivem Grünland,
- Möglichkeit der extensiven Beweidung,
- Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG,
- Spezieller Artenschutz.

Schutzgüter Boden und Wasser

- Aufwertung der Bodenfunktion durch Verzicht auf Gülle- und Düngergaben, Pflanzenschutzmittel sowie Erosionsschutz durch Sicherung der ganzjährigen Grasnarbe,
- Beschränkungen der Bebauung und Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß,
- Bei den Erdarbeiten ist DIN 18300 zu beachten.
- Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens und der Schutz benachbarter Flächen sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen.

Schutzgut Landschaft

- Das Plangebiet kann von Eingrünungen um die Fläche umgeben werden, um dadurch das Erscheinungsbild der Landschaft durch zusätzliche Strukturelemente aufzuwerten. Genaue Maßnahmen der randlichen Eingrünungen sollen im Bauleitplanverfahren geklärt werden.

6 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert wurde, beabsichtigt die Anumar GmbH im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Winterbach (Pfalz), Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben, Landkreis Südwestpfalz, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Dadurch soll ein Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes geleistet werden. Der geplante Geltungsbereich umfasst ca. 28,5 ha und die Anlagenleistung beträgt mindestens 20 MW_p. Die Ortsgemeinde Winterbach (Pfalz) unterstützt das Projekt und hat am 19.07.2023 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan für die vorliegenden Potenzialflächen beschlossen.

Die für den konkreten Standort in Winterbach (Pfalz) gewählte Fläche weist aufgrund ihrer Größe von ca. 28,5 ha eine besonders gute Wirtschaftlichkeit auf. Ebenso ist durch die Kreisstraße K 68 und die angrenzenden Wirtschaftswege eine unmittelbare Erschließung gegeben. Die Fläche eignet sich aufgrund der Lage und Dimension in Hinsicht der Energiewende gut für eine Photovoltaikfreiflächenanlage. Zudem ist die Fläche aufgrund der Topographie und der angrenzenden Waldbestände kaum einsehbar.

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit der Planung, die durch die Flächengröße bedingt ist, soll vorab mit Hilfe einer Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG i.V.m. § 17 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) geprüft werden, ob die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Darüber hinaus soll dargelegt werden, wie die Planung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung durchgeführt werden kann.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde die raum- und siedlungsstrukturelle Ausgangslage näher beleuchtet. Dabei wurde das Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz sowie der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV 2012 betrachtet. Die Untersuchung ergab, dass sich das Plangebiet zu einem Großteil in einem Vorranggebiet Landwirtschaft (hier: Teilfläche 1 und Teilfläche 3) befindet. Hierfür ist ein separates Zielabweichungsverfahren zu beantragen. Weiterhin liegt das Plangebiet komplett innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung des Grundwassers und teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

Im räumlichen Zusammenhang des Geltungsbereiches wurde ein FFH-Gebiet (ca. 1,4 km westlich und ca. 1,5 km südlich) sowie ein Naturschutzgebiet (ca. 1,4 km südlich) festgestellt. Gemäß LANIS werden keine pauschal nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop innerhalb des Geltungsbereichs oder unmittelbar angrenzend aufgezeigt. Die nächstgelegenen, nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop liegen mindestens 170 m von dem Plangebiet entfernt. Für etwaige Beeinträchtigungen der Schutzgebiete und des Artenschutzes werden im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens geeignete Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen entwickelt.

Die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter wurden ebenfalls geprüft. Da keine wesentlichen und erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen oder Restriktionen der Schutzgüter vorliegen sowie übergeordnete Planungen nicht entgegenstehen, ist die Planung zusammenfassend als raumordnerisch verträglich zu bewerten.

Das Baurecht für die geplante Photovoltaikanlage soll im Zuge des Bauleitplanverfahrens gesichert werden. Eine genauere Prüfung der Abstandsflächen zu den umliegenden Flächen sowie weiterer bauordnungsrechtlicher Belange werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geklärt.

7 ZITIERTE UND GESICHTETE LITERATUR

Literatur:

- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz.
- Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, 2012.
- Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Wallhalben.
- ©GeoBasis, DE / LVermGeoRP 2023.
- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), 2012.

Internetquellen:

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover. Abrufbar unter: https://www.bau-berufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf, Zugriff: 25.01.2024.
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, Zugriff am 25.01.2024.
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz / Kartenviewer, <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, Zugriff am 25.01.2024.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP, Geoportal Wasser <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, Zugriff am 25.01.2024.
- Online-Angebot des Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beschlossen, <https://mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinland-pfalz/landesentwicklungsprogramm/vierte-teilfortschreibung-lep-iv>, Zugriff am 25.01.2024.
- Online-Angebot der Landesregierung Rheinland-Pfalz, Klimaschutz und Energiewende, <https://www.rlp.de/themen/regierungsschwerpunkte/klimaschutz-und-energiewende>, Zugriff am 25.01.2024.

Erstellt: Andre Schneider am 25.01.2024